80.016

Heimarbeitsgesetz. Revision
Loi sur le travail à domicile. Revision

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates

Délibérations du Conseil national et du Conseil des Etats

DOKUMENTATIONSDIENST DER BUNDESVERSAMMLUNG
SERVICE DE DOCUMENTATION DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE

× **115/80.016** *s* **Heimarbeitsgesetz. Revision**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 27. Februar 1980 (BBl II, 282) zu einer Revision des Bundesgesetzes über die Heimarbeit.

N *Künzi*, Allenspach, Blunschy, Bonnard, Deneys, Frey-Neuenburg, Humbel, Kühne, Lang, Meizoz, Müller-Scharnachtal, Nef, Oester, Reimann, Roth, Spreng, Wellauer, Zbinden, Zehnder (19)

S *Belser*, Bauer, Baumberger, Gadient, Guntern, Hefti, Letsch, Lieberherr, Meier, Schmid, Zumbühl (11)

1980 2. Oktober. Beschluss des Ständerates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Postulat der Kommission des Nationalrates, vom 13. Januar 1981

Heimarbeitnehmer. Sozialer Schutz

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, wie durch Änderung der Bestimmungen des Obligationenrechts über den Heimarbeitsvertrag oder auf anderem Weg den Heimarbeitnehmern ein besserer sozialer Schutz gewährt werden kann.

1981 5. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

Das **Postulat der Kommission** wird angenommen.

1981 17. März. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1981 18. März. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

1981 20. März. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1981 20. März. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt I, 823; Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 1981

× **115/80.016** *é* **Loi sur le travail à domicile. Révision**

Message et projet de loi du 27 février 1980 (FF II, 282) concernant la révision de la loi fédérale sur le travail à domicile.

N *Künzi*, Allenspach, Blunschy, Bonnard, Deneys, Frey-Neuchâtel, Humbel, Kühne, Lang, Meizoz, Müller-Scharnachtal, Nef, Oester, Reimann, Roth, Spreng, Wellauer, Zbinden, Zehnder (19)

E *Belser*, Bauer, Baumberger, Gadient, Guntern, Hefti, Letsch, Lieberherr, Meier, Schmid, Zumbühl (11)

1980 2 octobre. Décision du Conseil des Etats modifiant le projet du Conseil fédéral.

Postulat de la commission du Conseil national, du 13 janvier 1981

Travailleurs à domicile. Protection sociale

Le Conseil fédéral est invité à examiner comment il est possible d'accorder aux travailleurs à domicile une meilleure protection sociale en modifiant les dispositions du CO concernant le contrat de travail à domicile ou en procédant d'une autre manière.

1981 5 mars. Décision du Conseil national avec des divergences.

Le **postulat de la commission** est adopté.

1981 17 mars. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1981 18 mars. Décision du Conseil national: Adhésion.

1981 20 mars. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée au vote final.

1981 20 mars. Décision du Conseil national: La loi est adoptée au vote final.

Feuille fédérale I, 839; délai d'opposition: 29 juin 1981

Ständerat - Conseil des Etats

Sitzung vom
Séance du 2.1o.198o

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 2. Oktober 1980, Vormittag
Jeudi 2 octobre 1980, matin
8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Ulrich

80.016

Heimarbeitsgesetz. Revision
Loi sur le travail à domicile. Revision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 27. Februar 1980 (BBl II, 282)
Message et projet de loi du 27 février 1980 (FF II, 282)

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Beiser, Berichterstatter: Die Bedeutung der Heimarbeit in unserem Land ist zahlenmässig nicht ganz genau belegbar. Seit 1977 wird die volkswirtschaftliche Bedeutung in den industriellen Betrieben zwar ermittelt. Von den rund 500 000 Beschäftigten in den industriellen Betriebsteilen waren im September 1979 20 000 Heimarbeitnehmer. Unberücksichtigt bleibt in diesen Zahlen die von den gewerblichen und Handelsbetrieben ausgegebene Heimarbeit. Die Zahl der Betriebe, die Heimarbeit ausgeben, wie die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist in den letzten beiden Jahren gesunken. Zur Hauptsache ist die Uhrenindustrie an diesem Rückgang beteiligt. Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, wie stark das Angebot von Heimarbeit von wirtschaftlichen wie von technologischen Aenderungen in einer Branche abhängt. Die gesamtschweizerisch eher bescheidene Zahl der Heimarbeitnehmer darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in einzelnen Regionen unseres Landes Heimarbeit wesentlich grössere Bedeutung hat. Für die Textilindustrie und die Bekleidungsindustrie liegen Schwerpunkte in der Ostschweiz, für die Uhrenindustrie in der West- und Nordwestschweiz. Oft sind es Randgebiete der wirtschaftlichen Entwicklung.

Im zehnten Titel des Obligationenrechts, im Arbeitsvertragsrecht, sind heute auch wesentliche Interessen der Heimarbeitnehmer zivilrechtlich geregelt. Vom Geltungsbereich des allgemeinen Arbeitsgesetzes hingegen werden die Heimarbeitnehmer nicht erfasst. Heimarbeitnehmer sind oft isoliert, das erschwert ihnen eine Organisation, durch die sie ihre Interessen besser wahrnehmen können.

Ein besonderer öffentlich-rechtlicher Schutz für die Heimarbeit – und das bedeutet das Heimarbeitsgesetz – ist daher angebracht. Dieser Auffassung des Bundesrates schloss sich die Kommission einmütig an.

In diesem Zusammenhang möchte ich doch festhalten, dass ein Gesetz allein nicht alle Missstände und Ungereimtheiten beseitigen wird. Gerade bei der Heimarbeit kommt der Kontrolle der Gesetzesbestimmung durch die Kantone entscheidende Bedeutung zu. In den vergangenen Jahren hat man diese Aufgabe nicht überall gleich ernst genommen. Massgebend ist aber auch, dass die Heimarbeiter von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes Gebrauch machen. Ohne ihr eigenes Engagement bleibt vieles unwirksam.

Das aus dem Jahre 1940 stammende geltende Heimarbeitsgesetz ist durch andere Gesetzesrevisionen beeinträchtigt worden, vor allem durch die Revision des Arbeitsvertragsrechtes. Die Erfahrungen mit dem bestehenden Gesetz haben aber auch gezeigt, dass gewisse Schutzbestimmungen kaum praktikabel waren. Ich denke dabei an die bisherige Kompetenz des Bundesrates, in einzelnen Bereichen der Heimarbeit Mindestlöhne festzusetzen. Bei der wirksameren Gestaltung der Schutzvorschriften gilt es, einen Weg zu finden, der dem Heimarbeitnehmer zwar mehr Schutz und gerechtere Arbeitsbedingungen bringt, ohne dass darunter aber die Ausgabe von Heimarbeit leidet. Dass sich diesbezüglich die Auffassungen in der Kommission nicht immer deckten, ist verständlich. In der eintägigen Kommissionsberatung standen folgende Punkte, die uns in der Detailberatung noch beschäftigen werden, im Vordergrund.

Heute deckt das Gesetz nur die industrielle und gewerbliche Heimarbeit ab. Da sich in den letzten Jahrzehnten eine starke Verschiebung zum tertiären Sektor ergeben hat, stand die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Heimarbeitsgesetzes auf alle in Heimarbeit ausgeführten Tätigkeiten zur Diskussion.

Zu reden gab auch die Lohnfrage. Grundsätzlich sollen sich die Löhne der Heimarbeitnehmer immer an jenen für ähnliche Arbeiten im Betrieb orientieren. Der Bundesrat hat in seiner Vorlage bereits eine gewisse Flexibilität eingeführt. Die Kommission ist der Auffassung, dass vor allem auch regionale Unterschiede in den Arbeitsbedingungen eine gewisse Berücksichtigung erfahren dürfen.

Da mehr als 90 Prozent der Heimarbeitnehmer Frauen sind, wurden auch besondere Schutzvorschriften für die Frauen besprochen. Die Kommission folgte dabei jedoch mehrheitlich den Vorstellungen des Bundesrates.

Im Namen der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Gadient: Wir begrüssen den zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Schutz, den der Heimarbeiter durch diese Gesetzesrevision erhalten soll, und empfehlen Eintreten auf die Vorlage. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Revision des Arbeitsschutzrechtes konkrete Auswirkungen auch auf die Abwicklung und Gestaltung der Heimarbeit zeitigen wird. Allzu rigorose Schutzvorschriften – das müssen wir uns vergegenwärtigen – werden den sozial-, wirtschafts- und staatspolitisch bedeutsamen heimarbeitlichen Arbeitsfluss hemmen und können kontraproduktiv wirken. Deshalb gilt es – wie es die Vorlage in der von der Kommission bereinigten Fassung tun will – den tragbaren Kompromiss zu finden.

Die eidgenössische Heimarbeitskommission hat die Notwendigkeit der Förderung der Heimarbeit erkannt, ist jedoch zum Schluss gelangt, dass vorläufig auf eine Revision des Bundesbeschlusses vom 12. Februar 1949 über die Förderung der Heimarbeit verzichtet werden solle. Die Botschaft nennt keine Gründe für diesen Standpunkt. Offenbar hat man eine Verzögerung der heutigen Vorlage befürchtet.

Bei allem Verständnis für diese nun gesetzte Priorität ist nicht zu übersehen, dass wir arbeitsschutzrechtlich wirksamer und umfassender zu legiferieren in der Lage wären, wenn wir gleichzeitig auf einem entsprechenden Förderungsprogramm basieren, das die Heimarbeit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber noch attraktiver werden lässt, wenn wir auf einem möglichst konsolidierten und stabilen Arbeitsverhältnis und Arbeitsfluss basieren könnten.

Die Kommission hat immerhin betont, dass die im Bundesbeschluss vom 12. Februar 1949 über die Förderung der Heimarbeit enthaltenen Kompetenzen verstärkt wahrgenommen werden sollen und befürwortet die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kantone, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Schweizerischen Zentralstelle für Heimarbeit. Diese paritätische Arbeitsgruppe soll gezielte Massnahmen zur Förderung der Heimarbeit insbe-

sondere in Berggebieten erarbeiten. Im 1975 überwiesenen Postulat von Nationalrat Schmid sind solche Massnahmen verlangt worden, die nun im Rahmen einer solchen Arbeit durchaus überprüft werden könnten und sollten.
Zu Recht betont die Botschaft, dass die Heimarbeit vor allem in abgelegenen Gebieten volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung ist. Im September 1978 wurden 21 302 Heimarbeiterinnen und -arbeiter gezählt. In der Tat liegt in der Heimarbeitsförderung ein vorzügliches Mittel zu konstruktiver Regionalpolitik. Sie reiht sich wirksam ein in die diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand. Die Heimarbeit hat in den ländlichen Regionen, und insbesondere im Berggebiet, für zahlreiche Familien, namentlich auch in der Landwirtschaft, als Ergänzung zu den übrigen Einkommensquellen eine grosse Bedeutung. In vielen peripheren Regionen fehlt es an Nebenerwerbsmöglichkeiten in industriellen oder gewerblichen Betrieben. Wenn die Heimarbeit auch nicht als Alternative zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben angesehen werden kann, so ist sie doch geeignet, als zusätzliche Verdienstquelle der Abwanderung entgegenzuwirken. Sie trägt dazu bei, regionale Strukturen zu festigen und zu erhalten. Wir sind dem Bundesrat daher dankbar, wenn er in der Erkenntnis um die Bedeutung der Heimarbeit seinerseits tatkräftig dazu beiträgt, dass die von der erwähnten Kommission als angezeigt befundenen Massnahmen in die Wege geleitet und gefördert werden. Schon aus der Tabelle auf Seite 21 der Botschaft ergibt sich, dass es sich um ein anspruchsvolles Problem handelt. Im Berggebiet ist die Heimarbeit schon standortbedingt unterdurchschnittlich verbreitet. Von diesen 21 302 Beschäftigten zählen zum Beispiel Graubünden nur gerade 100, das Wallis 360 und der Kanton Uri deren 20. Dafür gibt es mannigfache Ursachen, die der Abklärung rufen, damit in der Folge ein wirksames Förderungsprogramm nach Mass auch in diesem Bereich, im Sinne einer Politik des regionalen und des nationalen Ausgleichs, realisiert werden kann.

Mme **Bauer:** Je voudrais saluer la revision attendue de la loi fédérale de 1940 qui concerne le travail à domicile, dont on doit reconnaître qu'il est insuffisamment protégé et qu'il donne lieu à de nombreux abus.
Permettez-moi de faire trois remarques et de poser une question.
Le chômage, nous le constatons dans les pays qui nous entourent, est en voie d'augmentation. Il atteint des proportions inquiétantes dans plusieurs régions du monde. Or il touche d'abord les femmes et les handicapés qui constituent une proportion importante des travailleurs à domicile et qui, trop longtemps, ont été exploités. En leur assurant un salaire décent, nous protégeons d'autre part la famille et nous permettons notamment aux mères de rester à la maison pour prendre soin de leurs enfants.

Deuxième remarque. Le travail à domicile touche également les habitants de régions défavorisées du pays, que ce soit sur le plan du climat – nous pensons aux habitants des régions de montagne – ou sur celui des équipements industriels. Afin de maintenir un certain équilibre économique entre régions riches et régions pauvres du pays, il importe de réglementer les salaires des travailleurs à domicile et nous nous réjouissons de la protection offerte par la nouvelle loi.

Troisième remarque. Les activités à domicile prises en considération sont limitées. Je soutiendrai pour ma part que leur champ soit élargi. Ainsi, les travaux de dactylographie, de traduction, les ventes par téléphone notamment, sont insuffisamment honorés. Il est donc équitable qu'ils soient inclus dans la présente loi.

J'en arrive, Monsieur le Conseiller fédéral, à ma question. Le Conseil fédéral a-t-il connaissance des offres d'emploi fallacieuses émanant d'employeurs domiciliés à l'étranger et qui échappent ainsi à la législation suisse? Ces offres paraissent dans toutes sortes de journaux; elles exigent du candidat une mise de fonds parfois importante, condition préalable à l'exercice de l'activité proposée et qui seule permettra d'acquérir le matériel indispensable. Ces dépenses, nous le savons, nous en connaissons quelques cas, ne seront souvent que partiellement voire pas du tout amorties, aucun contrat ne protégeant les travailleurs. Une information accrue est-elle possible, Monsieur le Conseiller fédéral? Estimez-vous que des moyens existent ou pourraient être créés pour contrôler et mettre fin à des pratiques aussi dommageables?

Frau **Lieberherr:** Das zu revidierende Heimarbeitsgesetz stammt aus dem Jahre 1940, also aus der Kriegszeit. In Kraft gesetzt wurde es 1942. Es war zu jener Zeit von vielen Arbeitnehmer- und Frauenorganisationen als wesentlicher Schritt in Richtung einer Verbesserung der Situation der Heimarbeiter begrüsst worden. Heute ist es notwendig, dass dieses Gesetz in seinen wesentlichen Punkten revidiert wird.

In den letzten 40 Jahren hat sich in bezug auf die Struktur unserer Wirtschaft Wesentliches geändert. Die Zahl der Produktionsunternehmen nimmt ab, diejenigen der Dienstleistungsunternehmungen steigt. In der gleichen Zeit hat die Berufstätigkeit – vor allem der verheirateten Frau – stark zugenommen. Dies kommt auch bei der Struktur der heutigen Heimarbeiter zum Ausdruck: rund 93 Prozent aller Heimarbeiter sind Frauen. Wer ist denn konkret auf Heimarbeit angewiesen? In der überwiegenden Anzahl der Fälle sind es Frauen und Männer, die aus sozialen, familiären oder Wohnortsgründen nicht einer Arbeit ausser Haus nachgehen können, aber dringend auf den Verdienst für ihren Unterhalt und denjenigen ihrer Familie angewiesen sind. In der Mehrzahl aller Fälle sind es Invalide oder Aeltere, Mütter mit kleinen Kindern oder sogar alleinstehende Mütter, die nur dank der Heimarbeit zu Hause bleiben, ihre vorschulpflichtigen Kinder selber betreuen können und sie nicht auswärts plazieren müssen. Sehr oft sind es mangelhaft ausgebildete oder fachlich überhaupt nicht geschulte Arbeitnehmer, die aus diesem Grund auf dem Arbeitsmarkt eine schlechte Position einnehmen müssen. Es ist deshalb kaum verwunderlich, dass sie oft auf zweifelhafte Angebote hereinfallen, mit ihren bescheidenen Ersparnissen Investitionen in Geräte, Maschinen usw. zu machen bereit sind, und dabei ihre letzten Reserven riskieren. Wie die Untersuchungen über die Folgen der letzten Rezession zeigten, mussten die Heimarbeiter unter dem Wirtschaftseinbruch ganz besonders leiden. Viele haben ihre Arbeitsplätze verloren. Aehnlich wie bei der Teilzeitarbeit besteht bei Heimarbeitern die Gefahr, dass sie zur Manövriermasse gehören, die man nach Belieben ein- und aussetzt. Es ist deshalb ausserordentlich wichtig, dass der Staat selber nicht nur Aufträge für Heimarbeit erteilt, sondern dass auch die gesetzlichen Grundlagen so geschaffen sind, dass diese in der Regel sozial schwachen Arbeitnehmer vor Ausbeutung geschützt werden.

In der Botschaft zur Gesetzesrevision und in der Kommission wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Vorlage nicht zu weit gehen dürfe, weil man sonst damit die Heimarbeit an sich erschwere. Dies liege sicher nicht im Interesse potentieller Heimarbeiter. Weil ich der Meinung bin, dass die Heimarbeit auch heute noch für viele Frauen und Männer in der ganzen Schweiz, insbesondere aber für viele Bewohner strukturell schwacher Gegenden, oft die einzige akzeptable Form der Einkommensbeschaffung ist, bedaure ich es, dass man mit dieser Revision nicht einen umfassenderen Schutz einleiten will. Ich glaube auch nicht, dass man mit diesem umfassenderen Schutz die Heimarbeit wesentlich beeinträchtigen würde. Ich anerkenne, dass die vorliegende Revision wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Gesetz der vierziger Jahre aufweist. Besonders bemerkenswert scheint mir, dass zahlreichen im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Anregungen der Arbeitnehmerorganisationen Rechnung getragen wurde. Das Gesetz weist jedoch einige wesentliche Lücken auf. Wie ich bereits ausgeführt habe, handelt

es sich bei Heimarbeitern vor allem um Frauen, die zur Aufbesserung des Familienbudgets dringend auf die Heimarbeit angewiesen sind. Gerade im Hinblick auf diese Frauen bedaure ich es sehr, dass in der vorberatenden Kommission mein Antrag abgelehnt worden ist, wonach der Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit ausdrücklich im Gesetz hätte verankert werden sollen. Ich hoffe, der Nationalrat werde dieses Anliegen wieder aufnehmen, und es werde ihm dort ein besseres Schicksal beschieden sein. Zu meinen beiden weiteren Anliegen werde ich mich bei der Detailberatung äussern. In bezug auf den Mütterschutz liegt ein Minderheitsantrag vor, und hinsichtlich der Ausweitung des Geltungsbereiches habe ich einen Antrag eingereicht.
Im Namen der SP-Fraktion teile ich Ihnen mit, dass wir für Eintreten sind.

Bundesrat **Honegger:** Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, sondern nur noch gestellte Fragen beantworten. Frau Bauer stellt die Frage, ob ausländische Auftraggeber für Heimarbeiten in der Schweiz nicht besser in den Griff zu bekommen wären, weil in diesem Sektor Missbräuche festgestellt worden sind. Es ist richtig – wir haben das auch in unserer Botschaft auf Seite 11 festgehalten –, dass häufig Missstände aufgetreten sind. Das ist auch der Grund, weshalb wir in Artikel 1 Absatz 3 ausdrücklich festhalten, dass das Gesetz für den Arbeitgeber im Ausland ebenfalls gilt, sofern er Heimarbeitnehmer in der Schweiz beschäftigt. Unser Gesetz hat natürlich nur Anwendungskraft innerhalb der Schweiz. Wir können also ausländische Auftraggeber nicht ins Recht fassen. Aber es besteht mindestens die Möglichkeit, unsere Gesetze zum Schutze der Heimarbeiter auch dann anzuwenden, wenn der Auftraggeber im Ausland wohnhaft ist.
Ich bin also mit Ihnen – Frau Bauer – einverstanden; wir wollen alles unternehmen, um die von Ihnen geschilderten Missstände, die in den letzten Jahren in der Tat aufgetreten sind, abzustellen.
Zu Frau Lieberherr: Wir haben uns bereits in der Kommission über die Frage «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» unterhalten. Ich glaube, solange der neue Verfassungsartikel – sei das in Form der Initiative oder im Sinn des parlamentarischen Gegenvorschlages – vom Schweizervolk nicht akzeptiert worden ist, können Sie das Problem nicht in einem Gesetz vorweg regeln. Deshalb war die Kommission mit dem Bundesrat der Meinung, dass die Frage des gleichen Lohnes für die gleiche Arbeit solange zurückzustellen ist, bis der Souverän entschieden hat.
Im übrigen möchte ich Ihnen danken für die gute Aufnahme meiner Vorlage.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission

Abs. 1 bis 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 6
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Guntern)
Der Bundesrat kann das Gesetz durch Verordnung auch auf kaufmännische und technische Tätigkeiten ausdehnen, soweit diese in Hand- oder Maschinenarbeit ausgeführt werden.

Antrag Lieberherr
Abs. 4
Als Heimarbeit gilt jede kaufmännische, technische, gewerbliche und industrielle Arbeit, die ein Heimarbeitnehmer...

Art. 1
Proposition de la commission

Al. 1 à 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 6
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Guntern)
Le Conseil fédéral peut étendre par voie d'ordonnance le champ d'application de la loi aux activités commerciales et techniques, en tant qu'elles sont exercées à la main ou à la machine.

Proposition Lieberherr
Al. 4
Sont réputés travaux à domicile, les travaux commerciaux, techniques, artisanaux et industriels qu'un travailleur exécute, ...

Abs. 1 bis 3 – Al. 1 à 3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 und 6 – Al. 4 et 6

Frau **Lieberherr:** Sie sehen aus dem jetzt vorliegenden Artikel, dass der Bundesrat nur von der gewerblichen und industriellen Hand- und Maschinenarbeit ausgehen will. Ich teile die Meinung des Bundesrates nicht, der in der Botschaft schreibt, für kaufmännische und technische Verrichtungen fehle – im Gegensatz zu den gewerblichen und industriellen – ein besonderes Schutzbedürfnis.

In der Kommission wurde mir entgegengehalten, bei den Frauen, welche Heimarbeit im kaufmännischen Sektor verrichten, handle es sich durchwegs um hochqualifizierte Kräfte, welche unter vielen Arbeitgebern auswählen und deshalb ausgezeichnete Konditionen einhandeln könnten. Dies dürfte – meine Umfrage hat das ergeben – in Ausnahmefällen tatsächlich zutreffen; mehrheitlich jedoch verrichten Frauen zu Hause einfachere Schreibarbeiten.

Gerade in städtischen Agglomerationen kommt dem kaufmännischen Tätigkeitsbereich bei der Heimarbeit je länger, je mehr grössere Bedeutung zu. Das gleiche gilt für den technischen Sektor. Der Gesetzentwurf ignoriert die neuen Technologien, die neue Verrichtungen gebracht haben und noch bringen werden, welche auch bei der Heimarbeit eingesetzt werden. Wenn wir den zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen wollen, sollten wir den Geltungsbereich weiter fassen. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu meinem Antrag.

Guntern, Sprecher der Minderheit: Im Unterschied zu Frau Lieberherr möchte ich dem Bundesrat die Kompetenz einräumen, den Geltungsbereich in Artikel 1 auf kaufmännische und technische Tätigkeiten auszudehnen. Ich weiss, dass meine Lösung gesetzestechnisch nicht sehr schön ist. Gesetzestechnisch sauber wäre es, wenn man die

Heimarbeit ganz generell dem neuen Gesetz unterstellen und dem Bundesrat dann die Möglichkeit geben würde, die Ausnahmen zu bestimmen; beispielsweise die künstlerischen Tätigkeiten. Aber diese generelle Unterstellung wollen der Bundesrat und die Kommission nicht; daher scheint mir der Weg, den ich aufzuzeigen versuche, der einzig mögliche zu sein, dass im Bedarfsfalle (ohne dass die Gesetzgebung nochmals geändert werden muss) eine rasche Aenderung, ein rascher Einbezug der kaufmännischen und technischen Tätigkeiten vorgenommen werden kann.

Bei meinen Ueberlegungen ging ich von der Ueberzeugung aus, dass in Zukunft, parallel zur gesamten Wirtschaftsentwicklung, die Dienstleistungs-Heimarbeit an Bedeutung gewinnen wird, also gerade die Heimarbeit im technischen und kaufmännischen Bereich. Sie wissen, dass der Hauptgrund für die Heimarbeit darin besteht, dass sie für viele Unternehmungen eine sogenannte Pufferfunktion erfüllen kann. Es wird einfach der Vorteil ausgenutzt, dass Heimarbeit je nach Arbeitsanfall ausgegeben werden kann. Daneben spielen noch andere Gründe mit, zum Beispiel je nach der Marktlage der Arbeitskräftemangel; aber auch andere Faktoren (Kostenüberlegungen) spielen bei der Heimarbeit eine gewisse Rolle.

Nun bin ich überzeugt – diesbezüglich stimme ich mit Frau Lieberherr überein –, dass gerade bei den kaufmännischen und technischen Heimarbeitern ein Schutzbedürfnis besteht. Das Schutzbedürfnis hängt ja nicht davon ab, ob der Heimarbeiter gebildet oder ungebildet ist, ob er im Berggebiet oder in einem Ballungszentrum wohnt, sondern meiner Ansicht nach viel stärker von Angebot und Nachfrage, vom Angewiesensein auf einen zusätzlichen Verdienst oder nicht.

Es gibt sehr viele Frauen, die bei kaufmännischen Berufen Heimarbeit leisten. Dies ergibt sich aus Statistiken. Warum sind es vor allem Frauen? Weil die Heimarbeit aus Invaliditätsgründen oder wegen langdauernder Krankheit zu Hause aufgenommen wird, oder weil der Mann invalid ist und die Rente nicht ausreicht, oder weil die Frau, die eventuell verwitwet oder geschieden ist, ihre Kinder nicht allein lassen kann und aus diesem Grunde darauf angewiesen ist, die Arbeit zu Hause zu verrichten.

Das Angebot ist dabei viel kleiner als die Nachfrage. So suchte ein Anwaltsbüro in Zürich eine kaufmännische Heimarbeiterin. Es erhielt zirka hundert telefonische Offerten, ebenso ein Werbebüro, bei dem fünfzig telefonische Offerten für solche Arbeiten eingingen, oder eine öffentliche Verwaltung, die zwanzig telefonische und dreissig schriftliche Offerten erhielt.

Es scheint mir, dass bei einer derartigen Arbeitsmarktlage Arbeitgeber und Heimarbeitnehmer sich nicht als ebenbürtige Partner gegenüberstehen, dass deren Beziehungen somit nicht vollständig dem privaten Recht überlassen werden können und dass der öffentliche Schutz, um das es ja im Heimarbeitsgesetz geht, unbedingt auch auf kaufmännische und auf technische Berufe ausgedehnt werden sollte.

Ich glaube auch, dass die Kontrolle nicht unmöglich ist. Wir haben zwar in der Schweiz nicht die sogenannten Entgeltprüfer, wie das teilweise in Deutschland der Fall ist; und wir wollen dies nicht einführen. Es ist nicht nötig, dass ein Kontrolleur nachgeht und untersucht, ob die Heimarbeiter den richtigen Lohn erhalten. Es war bisher schon so, dass der Heimarbeiter sich selber melden musste, damit etwas geschah.

Ich bitte Sie daher, wenigstens diesen Antrag zu Absatz 6 anzunehmen.

Belser, Berichterstatter: Im Namen der Kommissionsmehrheit möchte ich Sie ersuchen, den Antrag von Frau Lieberherr abzulehnen. Die Erfassung dieser neuen Kategorien von Heimarbeitern erscheint schwierig. Die Abgrenzung zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit und Heimarbeit ist nicht unproblematisch. Die Kommissionsmehrheit bezweifelt auch das Vorliegen eines Bedürfnisses nach öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften für diese Tätigkeitsgebiete. Zudem dürfte eine Kontrolle auch dieser Arbeitsverhältnisse zumindest in einzelnen Kantonen zu Personalvermehrungen führen.

Zum Absatz 6, der von Herrn Guntern beantragt wird, kann ich nur noch beifügen, dass die Mehrheit der Kommission Bedenken gegen die Uebertragung einer so weitgehenden Kompetenz an den Bundesrat hat. Auch hier lehnt die Kommissionsmehrheit den Antrag ab.

Knüsel: Ich habe grosses Verständnis für die Anliegen von Frau Lieberherr und Herrn Guntern. Wenn ich aber Artikel 14 ansehe, der über den Vollzug legiferiert, steht dort eindeutig und klar, dass der Vollzug dieses Gesetzes Sache der Kantone sei. Sie bezeichnen auch die Vollzugsbehörden. Nun frage ich mich: Inwieweit sind die Kantone über ihre Arbeitsinspektorate oder die Arbeitsämter in der Lage, im technischen und kaufmännischen Bereiche diese Angelegenheit an der Front zu kontrollieren? Denn als Heimarbeit wird Arbeit bezeichnet, die in der eigenen Wohnung, in einem eigenen Betriebe in der Regel – wie Frau Lieberherr richtig sagt – in wirtschaftlich weniger starken Regionen vollzogen wird. Die Heimarbeit findet also im Regelfall zu Hause in der Stube statt.

Wenn wir nun den technischen Bereich und den kaufmännischen Bereich inklusive das Schreiben von Briefen nebenberuflich als Verbesserung der Existenz in diese Kontrolle einbeziehen müssen, begeben wir uns auf kantonaler Ebene in eine Grauzone hinein – das ist das, was ich befürchte –, deren Kontrolle wir nicht durchführen können. Irgendwo in diesem Entwurf steht auch ein Artikel, der sich über die Entlöhnung ausspricht. Es ist absolut in Ordnung und zwingend notwendig, dass unter gleichen Verhältnissen die gleichen Löhne bezahlt werden. Das ist meine persönliche Auffassung. Aber ich habe einfach die grossen Bedenken, dass, wenn wir in den kaufmännischen, technischen Bereich hineingehen, uns in den Kantonen diese Kontrolle ohne massive Personalvermehrung einfach nicht möglich ist. Da habe ich Bedenken, dass wir eine gesetzliche Verpflichtung erhalten, auch bei kleineren Arbeiten, vielleicht eine Stunde, zwei oder drei Stunden in der Woche, die wir dann nicht durchexerzieren können.

Die zweite Frage, die sich aus der ersten ergibt, ist die: Wie wollen wir, wenn die Kantone den Vollzug durchführen müssen, über die Frage der Entlöhnung, vor allem bei Schreibarbeiten, diese Entscheide fällen? Kommt noch hinzu, dass alle diese Entscheide von der letzten kantonalen Instanz schlussendlich bis an das Bundesgericht weitergezogen werden können. Da habe ich einfach Bedenken, dass die Vollziehbarkeit in den Kantonen fast unmöglich ist.

Aus dieser Ueberlegung möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag von Frau Lieberherr und Herrn Guntern abzulehnen.

Bundesrat **Honegger:** Neben den gewichtigen Gründen, die jetzt dargelegt worden sind, möchte ich noch zwei Ueberlegungen anstellen, die ebenfalls dazu führen sollten, die beiden Anträge von Frau Lieberherr und von Herrn Guntern abzulehnen.

Der eine Grund liegt darin, dass im Jahre 1972 zivilrechtliche Schutzbestimmungen für praktisch alle Heimarbeitnehmer in Kraft getreten sind, so dass heute mit guten Gründen gesagt werden darf, dass insbesondere für die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Heimarbeit ein genügender Schutz vorhanden ist. Man darf, glaube ich, auch davon ausgehen, dass es sich bei den kaufmännischen und technischen Heimarbeiterinnen oder Heimarbeitern um gewissermassen gehobene Kategorien handelt, die also durchaus in der Lage sind, eben auf-

grund der zivilrechtlichen Schutzbestimmung dafür zu sorgen, dass ihnen kein Unrecht geschieht.

Eine zweite Bemerkung möchte ich noch anschliessen. Man darf nicht vergessen, dass die Schutzbestimmungen, die jetzt in diesem Gesetz enthalten sind, auf kaufmännische, technische und wissenschaftliche Mitarbeit kaum anwendbar erklärt werden können. Zum Beispiel die Bestimmungen über den Akkordlohn, oder die Bestimmungen über die Vorgabezeit, oder über die Anleitungspflicht, über die Arbeitsgeräte, über die Materialien, über das Verbot gefährlicher Verrichtungen für gewisse Kategorien von Heimarbeitnehmern usw. Sie sehen sofort, dass all diese Bestimmungen, die wir hier eingebaut haben, auf die Heimarbeitnehmer aus dem technischen und kaufmännischen Bereich überhaupt nicht anwendbar sind. Deshalb ist also die gewünschte Ausdehnung des Geltungsbereiches einfach nicht sinnvoll. Aus diesem Grunde wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die beiden Anträge ablehnen würden.

Frau **Lieberherr:** Herr Bundesrat Honegger hat jetzt die Sache so dargestellt, wie wenn diese Leute keinen Schutz benötigten. Wir haben aber aus dem Votum von Herrn Guntern gehört, dass hier keine eindeutig klare Marktsituation vorhanden ist, dass also die Anbieter wesentlich schwächer sind als die Nachfrage. Ich glaube, das ist nun ein Zeichen dafür, dass man sich auf einem Markt befindet, wo man einseitige Interessen hat.

Dann das Zweite: Ich bin auch der Meinung, dass es sehr schwache Leute sind, die oft Heimarbeit machen im kaufmännischen Sektor und die aus diesem Grund schutzwürdig sind.

Die Sache mit dem Akkord: Ich möchte doch sagen, dass wir natürlich hier gerade im Bereich kaufmännischer Arbeit auch Bezahlungsarten haben, die dem Akkord sehr nahe kommen, wo man nicht einfach Stunden zahlt, sondern man sagt, wir zahlen pro Stück oder wir zahlen eine akkordähnliche Entschädigung. Die Wirklichkeit sieht gerade im kaufmännischen Sektor einfach anders aus. Sie alle stellen sich vor, die Leute schreiben hochinteressante Briefe zu Hause. Das machen die Leute sehr gerne. Aber oft werden eben gerade – besonders bei Invaliden – Massenarbeiten abgegeben, die eben nicht so entschädigt werden, dass man sagen kann, es steht zum vorneherein ein klarer Lohn fest. Die Argumente, die Herr Bundesrat Honegger angeführt hat, gelten sicher auch wieder für besonders qualifizierte Leute, aber die sind tatsächlich in der Minderheit. Wenn Sie die Leute auf den zivilrechtlichen Schutz verweisen wollen, dann stimmt das natürlich, und es gibt auch hier wieder Leute, die imstande sind, diesen zivilrechtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen.

Wir haben von Herrn Belser gehört, dass die allerwenigsten Leute organisiert sind. Die Leute sind über ihre Rechte sehr oft gar nicht im Bild, und sie können keine Organisationen vorschicken, die ihre Rechte für sie geltend machen.

Ich glaube aber, dieser zivilrechtliche Schutz ist ein eher platonischer Schutz. Weil man auf seinen Arbeitgeber angewiesen ist, kann man gegen diesen Arbeitgeber auf zivilrechtliche Weise nicht vorgehen. Der Wunsch, der durch diesen Antrag präsentiert wurde, basiert auf einer wirklichen Notsituation vieler Heimarbeiter.

Abs. 4 – Al. 4

Für den Antrag der Kommission	27 Stimmen
Für den Antrag Lieberherr	10 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Art. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Lohn für Heimarbeit richtet sich nach den im eigenen Betrieb für gleichwertige Arbeit geltenden Ansätzen. Den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen zwischen Betrieb und Wohnort des Heimarbeitnehmers sowie den mit der Heimarbeit verbundenen Mehr- und Minderaufwendungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist angemessen Rechnung zu tragen.

Abs. 2

... bekanntzugeben (Vorgabezeit), es sei denn, dass ein solcher nach der Heimarbeit nicht zum voraus ermittelt werden kann.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

Le salaire versé pour le travail à domicile sera conforme aux taux appliqués quant à la rétribution d'activités équivalentes, exercées dans l'entreprise. On tiendra équitablement compte du fait que les conditions du travail sont différentes selon que le travailleur exerce son activité dans l'entreprise ou à son domicile, ainsi que des frais supplémentaires ou des économies résultant du travail à domicile pour l'employeur et le travailleur.

Al. 2

... l'exécution du travail (temps alloué), à moins qu'il ne puisse l'être d'avance en raison de la nature du travail à accomplir.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Belser, Berichterstatter: Dies dürfte der zentrale Artikel in diesem Gesetz sein. Man ist sich einig, dass sich der Lohn für Heimarbeit grundsätzlich an den für vergleichbare Arbeit in den Betrieben ausgerichteten Löhnen orientieren soll. Ebenso ist klar – und das hat der Bundesrat in seiner Vorlage bereits berücksichtigt –, dass Mehr- oder aber auch Minderkosten, die einem Betrieb durch die Ausgabe von Heimarbeit entstehen, bei der Lohnfestsetzung berücksichtigt werden sollen. Die Kommission beantragt Ihnen nun eine Fassung, die auch eine Berücksichtigung unterschiedlicher Arbeitsbedingungen zwischen Betrieb und Wohnort des Heimarbeitnehmers erlaubt. Das kann Randgebiete, die im allgemeinen ein etwas niedrigeres Lohnniveau ausweisen als Ballungsräume, für die Ausgabe von Heimarbeit attraktiver machen. Ich bitte Sie, sich den Ueberlegungen der Kommission anzuschliessen.

Absatz 2 wird ergänzt durch eine Ausnahmebestimmung. Wir sind der Auffassung, dass man diese Ausnahmen zulassen soll, da es tatsächlich gewisse Gewerbe bzw. Industrien gibt, in denen Einzelstücke in Heimarbeit gefertigt werden, für die die Angabe einer Vorgabezeit nicht in Frage kommt. Vor allem soll das in der Stickereiindustrie der Fall sein. Dass eine solche Ausnahmebestimmung nicht missbraucht wird, dafür haben die Kontrollinstanzen

zu sorgen. Sie haben notfalls auch einmal ein Exempel zu statuieren, falls Missbräuche mit dieser Ausnahmebestimmung vorkommen sollten.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Titel

Schutz vor Ueberbeanspruchung

Abs. 1

... abgenommen werden. An den übrigen Tagen darf sie nur innerhalb der vom Bundesrat festgelegten zeitlichen Begrenzung ausgegeben und abgenommen werden. Die Kantone ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7

Proposition de la commission

Titre

Protection contre le surmenage

Al. 1

... un jour férié. Les autres jours, ... durant les heures fixées par le Conseil fédéral. Les cantons peuvent ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beiser, Berichterstatter: Bei Artikel 7 haben wir den Titel geändert. Der Titel in der bundesrätlichen Vorlage bezieht sich nur auf den ersten Absatz, weshalb die Kommission eine Aenderung, die dem Absatz 2 recht gut entspricht und den Absatz 1 einigermassen abdeckt, vorgenommen hat.

Zu Absatz 1: Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Zeitangaben, die Detailcharakter haben und vielleicht auch einmal ändern können, in die Verordnung gehören. Materiell hat man sonst keine Differenzen.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Lieberherr)

Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; doch darf der Arbeitgeber auf ihr Verlangen diesen Zeitraum bis auf sechs Wochen verkürzen, sofern der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen ist.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Lieberherr)

Il est interdit de faire travailler les accouchées pendant les huit semaines qui suivent la naissance; cependant l'employeur peut ramener ce délai à 6 semaines à la demande des intéressées, à condition qu'elles produisent un certificat médical attestant qu'elles sont aptes à reprendre le travail.

Frau **Lieberherr,** Sprecherin der Minderheit: Sie haben gehört, dass es sich bei den Heimarbeitern vorwiegend um Frauen und dabei zum grossen Teil um Mütter handelt. In der Mehrheit sind es sozial schwache Arbeitnehmer. Es ist deshalb nach meinem Dafürhalten nicht verständlich, weshalb gerade diesen Frauen ein minimaler Mütterschutz nicht gewährt werden sollte. Der Text meines Antrages entspricht wörtlich Artikel 35 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes. Das Arbeitsgesetz ist jedoch gemäss dessen Artikel 3 Litera f auf Heimarbeitnehmer nicht anwendbar. Um einen angemessenen Schutz von Mutter und Kind auch im Bereich der Heimarbeit zu gewährleisten, ist daher Artikel 35 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes als Artikel 8 Absatz 3 ins Heimarbeitsgesetz einzufügen. Die Absätze 1 und 3 von Artikel 35 des Arbeitsgesetzes, nämlich der spezielle Schutz von Schwangeren und von Stillenden, sind mehr auf auswärts arbeitende Frauen zugeschnitten und brauchen daher nicht ins Heimarbeitsgesetz übernommen zu werden. Ich möchte Sie sehr bitten, dass man den Heimarbeiterinnen diesbezüglich einen Mütterschutz gewährt. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Beiser, Berichterstatter: Was Frau Lieberherr beantragt, ist nichts Neues und im Grunde genommen durchaus anerkannt. Von der Sache her stand die Kommission diesem Anliegen denn auch nicht negativ gegenüber. Heimarbeit ist jedoch nicht Betriebsarbeit; es stellt sich hier die Frage der Kontrollierbarkeit einer solchen Vorschrift. Die Kommissionsmehrheit sah dazu keinen gangbaren Weg, weshalb man es bei der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Vorschrift über die Rücksichtnahme auf die persönliche Leistungsfähigkeit belassen will.

Ich muss Ihnen daher im Namen der Kommissionsmehrheit beantragen, auch diesen Absatz 3 abzulehnen.

Bundesrat **Honegger:** Noch zwei Bemerkungen als Ergänzungen zu dem, was bereits der Herr Kommissionspräsident dargelegt hat.

Hier gilt eigentlich das gleiche wie vorher bei der Ausdehnung des Bereiches; es ist eine Frage der Kontrollmöglichkeit. Sie können das, was Frau Lieberherr will, bei den Heimarbeitern nicht überwachen und auch nicht durchsetzen. Hier liegt die grosse Schwierigkeit. Das war auch der Grund, weshalb der von Ihnen erwähnte Artikel des Arbeitsgesetzes für die Heimarbeit nicht übernommen werden konnte. Der Heimarbeiter – ich glaube, das ist das Wesentliche daran – bestimmt seine Arbeits- bzw. Ruhezeit, seine Arbeitsunterbrüche selber, ohne dass von aussen durch irgendein Organ überwacht und kontrolliert wird. Ich glaube, das wäre ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre. Wenn eine Wöchnerin irgendeine einfache Arbeit verrichten will, überlassen Sie das doch ihr, sie soll selbst entscheiden.

Dazu kommt, dass wir in Artikel 7 Absatz 2 eine Bestimmung aufgenommen haben, die den Arbeitgeber verpflich-

tet, Rücksicht zu nehmen auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Heimarbeiters. Ich glaube, das sollte eigentlich genügen. Jeder vernünftige Arbeitgeber wird doch auf Wöchnerinnen Rücksicht nehmen. Im Gespräch zwischen Heimarbeiterin und Arbeitgeber sollten vernünftige Regelungen getroffen werden können. Ich glaube, es ist nicht notwendig, das hier im Gesetz für alle Wöchnerinnen einheitliche Vorschriften nötig sind.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Lieberherr abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Art. 9 ,10, 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer einer Vorschrift . . .

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Sera puni d'une amende celui qui aura contrevenu...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beiser, Berichterstatter: Zu Absatz 1: Diese generelle Erfassung der Fahrlässigkeiten bei Widerhandlungen gegen Gesetz und Verordnung ging der Kommission zu weit. Unsere gewählte Fassung lässt einen Spielraum offen, wie er in Artikel 333 Absatz 3 des Strafgesetzbuches umschrieben ist: Fahrlässigkeit ist strafbar, sofern nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur eine vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Streichen

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1 à 3, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Biffer

Beiser, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, den Absatz 4 zu streichen. Diese rigorose Pflicht der Kontrollbehörden, jeden Verstoss gegen dieses Gesetz (ob schwerwiegend oder nicht) den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, ging auch der Kommission zu weit. Bei kleineren Verstössen sollte Spielraum bleiben für eine Ermahnung des Fehlbaren. Das Recht auf Strafanzeige ist für die Kontrollbehörden selbstverständlich auch ohne diesen Absatz 4 gegeben.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Gegen letztinstanzliche Entscheide über den . . .

Antrag Beiser

Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz sowie von Bundesbehörden über den Geltungsbereich . . .

Art. 15

Proposition de la commission

Les décisions de dernière instance concernant le champ...

Proposition Beiser

Les décisions cantonales de dernière instance ainsi que les décisions des autorités fédérales concernant le champ d'application...

Beiser, Berichterstatter: Die Kommission erkannte, dass es nicht nur kantonale Entscheide über den Geltungsbereich dieses Gesetzes, sondern auch solche von Bundesbehörden geben kann. Die Fassung auf der Fahne wird dieser Erkenntnis nicht ganz gerecht. Nun hat die Verwaltung eine Fassung gefunden, die Ihnen ausgeteilt worden ist und die den Intentionen der Kommission meines Erachtens entspricht. Ich habe sie in meinem Namen vorlegen lassen, da ich nicht mehr alle Kommissionsmitglieder dazu begrüssen konnte.

Bundesrat **Honegger:** Ich bin mit der neuen Fassung einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

. . . Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen.

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... sur les questions de législation et d'exécution. Elle peut faire des suggestions de son propre chef.

Beiser, Berichterstatter: Die Kommission erachtet in Absatz 2 diese Kompetenzen der Eidgenössischen Heimarbeitskommission, Vorschläge zur Gesetzgebung zu machen, als zu weitgehend. Wir schlagen deshalb die gleiche Lösung wie im Arbeitsgesetz Artikel 43 Absatz 2 für die Eidgenössische Arbeitskommission vor. Diese kann zu Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs Stellung nehmen, und sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen. Das würde sich dann in beiden Gesetzen decken.

Angenommen – Adopté

Art. 18–22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfs 30 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 9.10 Uhr
La séance est levée à 9 h 10

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom
Séance du 5.3.1981

triebes vorwiegend eine Pufferstellung zugeteilt wird. Klagen waren in dieser Richtung in letzter Zeit öfters zu vernehmen, besonders wurde beanstandet, dass den Heimarbeitern zu geringe Löhne ausbezahlt würden. Eine Verallgemeinerung gewisser Missstände wäre aber fehl am Platz, denn es ist anderseits auch genügend bekannt, dass durch die Heimarbeit zahlreichen Familien in willkommener Art und Weise eine bessere Verdienstmöglichkeit geboten werden kann. Natürlich ist es nicht so, dass die Heimarbeiter bis jetzt ohne gesetztlichen Schutz hätten auskommen müssen. Im Gegenteil, das geltende Heimarbeitsgesetz vom 12. Dezember 1940, in Kraft seit 1. April 1942, hat sich im grossen und ganzen bewährt. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat sich aber einiges geändert. So erfahren die Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Gesetzes (Art. 3 Abs. 1), über Forderungen der Heimarbeitnehmer (Art. 8 Abs. 5) und andere mehr, durch das allgemeine Arbeitsgesetz von 1964 eine Aenderung.
Anlässlich der Revision des Dienstvertragsrechts wurden in der Folge dann auch die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über dessen Verhältnis zum Obligationenrecht (Art. 4), über die Auszahlung des Lohnes (Art. 8, Abs. 1, 2, 5), über die Zulässigkeit von Lohnabzügen (Art. 9) aufgehoben und teilweise den neuen Artikeln 351 bis 354 des OR eingefügt.
Aus diesen Gründen sah sich der Bundesrat veranlasst, das geltende Heimarbeitsgesetz, unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen, vor allem im Arbeitsgesetz und im OR, einer Totalrevision zu unterziehen. Bei dieser Gelegenheit hat der Bundesrat versucht, zahlreiche Verbesserungen gegenüber dem geltenden Gesetz einzuführen. Viele Artikel des vorliegenden Entwurfes konnten allerdings aus dem geltenden Gesetz übernommen werden.
Der Bundesrat liess sich bei dieser Gesetzesarbeit davon leiten, dass der Heimarbeitnehmer durch die öffentlichen Schutzvorschriften gegenüber den übrigen Arbeitnehmern weder diskriminiert noch privilegiert werden solle.
Ihre Kommission hat die Vorlage in zwei Sitzungen beraten und hat *grosso modo* den Eindruck erhalten, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine gute Lösung gefunden worden sei. Einige Kommissionsmitglieder werden ihre zum Teil abweichende Meinung in Minderheitsanträgen nochmals erläutern.
Wichtig sind im Entwurf die verschiedenen Schutzbestimmungen, die gegenüber früher verstärkt wurden, ohne dass der Vollzugsapparat der Kantone deswegen ausgebaut werden müsste und ohne dass der Arbeitgeber deswegen unzumutbaren Mehrbelastungen ausgesetzt wäre. Man muss nämlich auch beachten, dass die Heimarbeit auch für die Arbeitgeber Vorteile aufweisen sollte, sonst könnte leicht der Fall eintreffen, dass immer weniger Heimarbeiter beschäftigt werden.
Im Verlaufe der Detailberatung werden wir Gelegenheit haben, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Vorab möchte ich lediglich erwähnen, dass sowohl im Ständerat wie auch in Ihrer Kommission vor allem zwei Artikel zu lebhaften Diskussionen Anlass gaben, nämlich Artikel 1, der den Geltungsbereich umschreibt, sowie Artikel 4, der sich mit dem Lohn der Heimarbeiter befasst. Sowohl im Ständerat wie auch in unserer Kommission wurde das Begehren diskutiert, den Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes auch auf den kaufmännischen Sektor auszudehnen.
Herr Bundesrat Honegger wies uns in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Heimarbeitsgesetz auf eine uns heute unbekannte, wahrscheinlich viel grössere Zahl von Heimarbeitern angewendet werden müsste, deren Erfassung ein kaum lösbares Problem darstellen könnte.

Es wurde, wie uns die Verwaltung weiter mitteilte, von keiner Seite überzeugend dargelegt, dass für diese Tätigkeiten das Bedürfnis für solche öffentliche Schutzvorschriften vorhanden sei!

Ihre Kommission folgte dann auch mehrheitlich dem Ständerat.

80.016

Heimarbeitsgesetz. Revision
Loi sur le travail à domicile. Revision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 27. Februar 1980 (BBl II, 282)
Message et projet de loi du 27 février 1980 (FF II, 282)

Beschluss des Ständerates vom 2. Oktober 1980
Décision du Conseil des Etats du 2 octobre 1980

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Künzi, Berichterstatter: Die Vorlage, die wir jetzt beraten, wurde von verschiedenen Kommentatoren als nicht schwergewichtiges Geschäft der Frühjahrssession bezeichnet. Sie wurde eher unter «ferner liefen» eingereiht. Trotzdem wollen und dürfen wir dieses Geschäft keineswegs unterschätzen, denn die Heimarbeit spielt auch heute noch in verschiedenen Zweigen unserer Wirtschaft eine beachtenswerte Rolle, auch was die Heimarbeiter anbetrifft. Vielerorts wird die Heimarbeit als echte Alternative zur Betriebsarbeit betrachtet und hilft den Arbeitgebern, arbeitsmarktliche Schwierigkeiten besser zu meistern. Es ist als beachtenswert festzuhalten, dass im Jahre 1979 von 9802 industriellen Betrieben deren 2143 Heimarbeiter beschäftigten; das ist mehr als jeder fünfte Betrieb. Entsprechend entfallen auf 503 626 Arbeitnehmer in unseren industriellen Betrieben 21 302 Heimarbeiter. Natürlich gibt es neben diesen industriellen Heimarbeitern noch sehr viel mehr Arbeitnehmer, die sich mit Heimarbeit beschäftigen. Ihre Zahl lässt sich aber nicht genau ermitteln.

Es gehört zu den klaren Aufgaben des Gesetzgebers, dafür besorgt zu sein, dass die Kategorie der Heimarbeiter entsprechend den Betriebsarbeitern, sich auf die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen berufen kann; wir denken hier besonders an Schutzbestimmungen, Lohnfestlegungen und anderes mehr.

Es darf nicht sein, dass Heimarbeiter als Stiefkinder der Wirtschaft behandelt werden, denen im Rahmen des Be-

Der zweite zentrale Punkt betrifft die Lohnfrage im Heimarbeitsgesetz. Wie der Botschaft zu entnehmen ist, möchte der Bundesrat die bisherige Regelung, nach welcher dieser zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit befugt ist, aufheben und durch eine Vorschrift ersetzen, die das Prinzip des gleichen Lohnes für gleichwertige Arbeit im Betrieb und in der Heimarbeit verankert. Mit dieser Regelung wären die in den Gesamtarbeitsverträgen vereinbarten Mindestlöhne grundsätzlich auch auf Heimarbeitnehmer anwendbar. Damit ist sicher ein besserer Schutz der Heimarbeitnehmer gewährleistet, als wenn der Bundesrat in einzelnen Erwerbszweigen in einem umständlichen Verfahren selber Mindestlöhne festsetzen würde.
Die Kommission hat diesem Vorschlag in etwas modifizierter Weise Folge geleistet.
Auf weitere Einzelheiten wollen wir, wie erwähnt, in der Detailberatung zurückkommen.
Abschliessend möchte ich nochmals auf ein Problem hinweisen, das ich einleitend schon erwähnt habe und das in der Kommission ebenfalls zur Diskussion stand und dann zur Einreichung eines Kommissionspostulates führte: Wie in der Botschaft selber zu lesen ist, wurde auf eine besondere Regelung der Sozialversicherungen für die Heimarbeitnehmer in diesem Gesetz verzichtet, da diese Fragen im Rahmen der einzelnen Versicherungswerke, die zum Teil bereits in Revision stehen, geregelt werden müssen. Dabei sollen laut bundesrätlicher Botschaft die Heimarbeitnehmer gleich behandelt werden wie andere Arbeitnehmer.
Heimarbeitnehmer, mit denen ich selber ins Gespräch kam, diskutierten vor allem über eine ungenügende Regelung der Arbeitslosenversicherung bei Heimarbeitern. Als Mitglied der nationalrätlichen Kommission zur Revision der Arbeitslosenversicherung habe ich mich diesem Problem etwas näher zugewendet.
Die Einwände treffen in der geäusserten harten Form nicht zu. Heimarbeiter hatten von jeher Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllten. Zwar liegen bei Heimarbeitnehmern – wie übrigens auch bei einer Reihe anderer Personengruppen – bezüglich Arbeitsweise und Entlöhnung besondere Verhältnisse vor, die nach einer detaillierten Regelung rufen, damit die Entschädigung berechnet werden kann. Deshalb sieht Artikel 36 Absatz 2 des im Leistungsbereich noch anwendbaren Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung von 1951 vor, dass die Anspruchsberechtigung und die Bemessung der Arbeitslosenentschädigung für Versicherte, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, wie insbesondere bei Heimarbeitnehmern und anderen, abweichend von den übrigen Versicherten geregelt werden können.
Früher stützte man sich dabei auf eine alte Heimarbeiterregelung von 1950, die vom BIGA durch das Kreisschreiben vom 15. Oktober 1979 ersetzt wurde. Dieses Kreisschreiben ist im Rahmen einer besonderen Arbeitsgruppe ausgearbeitet worden und liefert nunmehr detaillierte Anleitungen für die Behandlung der Einzelfälle, so dass die Rechtsgleichheit verbessert ist. Das betrifft in erster Linie eben unsere Heimarbeitnehmer.
Unseres Wissens wurden aber auch unter dem früheren System die Heimarbeitnehmer ohne weiteres entschädigt. Es gibt natürlich auch unter diesen, wie bei den übrigen Arbeitnehmern, immer wieder Fälle, in denen die Entschädigung abgelehnt wird, weil die Betroffenen die Anspruchsvoraussetzungen nicht oder nicht voll erfüllen.
Man hofft im übrigen, aufgrund dieses Kreisschreibens Erfahrungen sammeln zu können für die Regelung der Anspruchsberechtigung von Heimarbeitnehmern unter der kommenden Neuordnung.
Das Postulat, das die Kommission einstimmig verabschiedet hat, lädt den Bundesrat ein, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten, im Sinne einer Aenderung und Ergänzung der Artikel über den Heimarbeitsvertrag im 10. Titel des OR, indem dem Heimarbeitnehmer auch dann ein Anrecht auf Lohnzahlungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall zustehen soll, wenn er mit Unterbrüchen im Dienste eines Arbeitgebers steht. Dasselbe soll gelten für die Kündigungsbestimmungen.
Die Kommission hat der Vorlage in der vorliegenden Fassung, die weitgehend mit der Fassung des Ständerates und des Bundesrates übereinstimmt, einstimmig zugestimmt.
Ich bitte Sie, im Namen unserer Kommission, auf die Vorlage, wie sie jetzt vorliegt, einzutreten.

Mme **Deneys**, rapporteur: Le travail à domicile a joué dans notre pays un rôle important qu'il est toutefois difficile de cerner avec exactitude. Tout au long de la phase d'industrialisation, il a représenté une forme courante d'emploi destiné à compléter une activité agricole qui n'assurait elle-même que de faibles et aléatoires ressources. Il nous reste des témoignages poignants de cette époque où des familles entières, y compris les plus jeunes enfants, n'avaient d'autres possibilités que de consacrer à la production industrielle ou artisanale une grande partie de la nuit pour des salaires de misère. Ce ne sont pas là des pages glorieuses de notre histoire économique et sociale.
Ce type d'activité, entrêmement sensible aux crises économiques, aux changements de modes, à la mécanisation croissante, n'a pourtant été réglementé qu'en 1940, date de l'élaboration de la première loi sur le travail à domicile. Certaines mesures protectrices en matière de santé n'ont été prises qu'après de longues années d'utilisation de produits dangereux. Je signale à ce propos qu'il a fallu par exemple attendre seize ans une ordonnance du Conseil fédéral interdisant la remise de substances radio-actives aux travailleurs à domicile.
Le travail à domicile a perdu de son importance, mais il garde néanmoins une valeur évidente pour deux catégories de personnes: les femmes, le plus souvent mères de famille, qui veulent ou doivent rester chez elles, et les handicapés, cela tout particulièrement dans les régions marginales, les régions de montagne, et dans certaines activités industrielles ou artisanales des secteurs du textile, des vêtements et de l'horlogerie notamment. S'il concerne aujourd'hui moins de 3 pour cent des travailleurs occupés dans des entreprises industrielles, il continue à représenter, dans l'horlogerie par exemple, un pourcentage bien plus élevé – à peu près 12 à 13 pour cent – et une indication supplémentaire de l'importance qu'il y garde apparaît dans le fait que près de la moitié des entreprises de ce secteur fournissent du travail à domicile encore aujourd'hui. Cependant, la nécessité de maintenir et de reviser la loi, donc de maintenir des dispositions de droit public, tient davantage à la nature des travailleurs, car ils sont bien moins que d'autres en mesure de se défendre eux-mêmes. Il ne s'agit donc pas de minimiser la portée du projet de loi qui vous est soumis, d'autant que l'on peut s'attendre à une évolution inverse de celle que l'on a connue ces dernières années. En effet, l'évolution technologique pourrait à nouveau favoriser l'emploi à domicile, compte tenu de l'investissement que représente la création d'un nouveau poste de travail dans une entreprise.
Une revision de la loi s'impose également pour des raisons d'ordre législatif et politique: l'inscription du contrat de travail à domicile dans le titre dixième du code des obligations et l'adhésion de la Suisse à plusieurs conventions internationales visant à protéger les travailleurs à domicile. Enfin, toute la série d'interventions déposées et acceptées au Parlement suffiraient à justifier la revision entreprise.
La loi dans son ensemble poursuit deux objectifs que le Conseil fédéral s'obstine à présenter comme contradictoires. D'une part, elle veut mieux protéger les travailleurs à domicile, d'autre part, elle se propose de favoriser le maintien, voire la création d'emplois nouveaux à domicile. C'est pourquoi le Conseil fédéral s'est fixé comme règle

générale de réaliser, dans la mesure qu'il estime possible, une compensation des avantages et des désavantages entre travailleurs dans les entreprises et travailleurs à domicile. Comme il le mentionne à plusieurs reprises, les travailleurs à domicile ne doivent être ni désavantagés ni privilégiés.
Venons-en maintenant aux principales innovations contenues dans le projet, certaines figurant toutefois déjà dans l'ordonnance d'exécution. Les plus importantes concernent premièrement l'égalité de rémunération entre le travail en fabrique et le travail à domicile, avec l'indication obligatoire du taux de salaire et du temps alloué. Deuxièmement, l'obligation pour l'employeur de n'exiger aucun dédommagement particulier pour les outils, les machines, les matériaux et le transport, ainsi que l'obligation de fournir aux travailleurs des instructions précises sur le travail à effectuer. Troisièmement, la lutte contre le surmenage: en effet, le délai imparti pour la livraison de l'ouvrage doit être fixé de telle sorte que le travailleur n'ait à travailler ni plus de huit heures par jour, ni le dimanche. La commission crée ici une divergence avec la version adoptée par le Conseil des Etats, car il lui apparaît absolument indéfendable d'inscrire aujourd'hui dans une loi une durée du travail de 54 heures par semaine, compte tenu des travailleurs concernés! Quatrièmement, la protection de la vie et de la santé: l'employeur est tenu de fournir des instruments et du matériel sans danger lorsqu'ils sont convenablement utilisés. Enfin, le projet prévoit expressément que la loi s'applique aussi aux travailleurs étrangers, que la communication des conditions de travail aux travailleurs doit se faire par écrit, que les organes d'exécution cantonaux feront un rapport annuel, et non plus bisannuel, à l'OFIAMT. Plusieurs problèmes restent en suspens qui ont préoccupé la commission. Deux de ceux-ci font l'objet de propositions de minorité et nous en reparlerons tout à l'heure: il s'agit du champ d'application de la loi à l'article 1er et de la protection des accouchées à l'article 8. Enfin, la commission a estimé qu'une meilleure protection sociale devait être réalisée, notamment dans le code des obligations, car il arrive trop souvent que des prestations extrêmement importantes pour les travailleurs à domicile leur soient refusées, parce qu'ils n'ont pas pu exercer une activité de manière ininterrompue. Leur situation reste ainsi tout à fait insatisfaisante en matière de délais de congé, en cas de maladie, d'accident, en ce qui concerne leur droit à des vacances payées ou à des prestations durant la période qui précède un accouchement ou qui lui succède. C'est donc dans le but de remédier à cet état de choses que votre commission vous propose un postulat que M. Honegger, conseiller fédéral, s'est déclaré prêt à accepter. Les membres de la commission s'engagent, de plus, à examiner soigneusement le statut des travailleurs à domicile dans les différentes assurances sociales actuellement en discussion.
D'autres difficultés inhérentes au travail à domicile mériteraient qu'on leur prête davantage d'attention. Trop de travailleurs à domicile vivent dans un état d'angoisse permanente qui finit par altérer leur santé et la qualité des relations avec l'entourage familial. Il se pose également avec plus d'acuité encore pour ce type de travailleur le problème du recyclage et de la formation permanente qui permettraient d'accéder à de meilleures qualifications professionnelles. Enfin, comme il s'agit d'emplois occupés presque uniquement par des femmes, la question de l'égalité de rémunération entre hommes et femmes restera entièrement posée même lorsque le peuple suisse et les cantons auront approuvé la modification constitutionnelle, ce qu'ils feront, j'espère, le 14 juin.
Je vous invite à voter le projet qui vous est soumis dans la meilleure version possible.

Kühne: Die Fraktion der CVP bejaht das Bedürfnis einer Revision des Bundesgesetzes über die Heimarbeit aus dem Jahre 1940. Trotz weitgehender Regelung der Arbeitsverhältnisse durch das private Arbeitsvertragsrecht halten wir öffentlich-rechtliche Vorschriften für notwendig. Dies vor allem, weil die Stellung des Heimarbeiters gegenüber derjenigen eines Betriebsarbeiters oder Betriebsangestellten schwächer ist. Heimarbeiter sind meistens nicht organisiert und kennen sich vielfach im Wirtschaftsleben und im Recht weniger aus. Sie leben oft auch in ländlichen Regionen und teilweise im Berggebiet.
Dem Grundsatz, dass der Heimarbeiter gleich entschädigt werden soll wie der Betriebsarbeiter für vergleichbare Arbeit, stimmen wir zu. Der Heimarbeiter soll weder benachteiligt noch privilegiert werden. Wir begrüssen die Bestimmungen über Unfallverhütung und zum Schutz von Gesundheit und Leben.
Wir unterstützen auch das Postulat der Kommission, welches den Bundesrat einlädt, zu prüfen, wie durch Aenderung der Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Heimarbeitsvertrag oder auf anderem Wege den Heimarbeitern ein besserer sozialer Schutz gewährt werden kann. Wir denken dabei unter anderem an einen gewissen Kündigungsschutz und an eine befriedigende Regelung der Arbeitslosenfrage. Zu Artikel 1 Absatz 4, Geltungsbereich, besteht in der Fraktion keine einheitliche Meinung. Während ein Teil der Fraktion die Geltung auf den gewerblichen und industriellen Bereich beschränkt beibehalten will, möchte ein anderer Teil auch kaufmännnische und technische Heimarbeit unterstellen.
Wir anerkennen die Bedeutung der Heimarbeit. Sie darf nicht zum Konjunkturpuffer degradiert werden, indem bei Hochkonjunktur Heimarbeit ausgegeben wird und bei weniger guter Wirtschaftslage die Arbeiten im Betrieb ausgeführt werden. Eine gleichmässige, gesicherte Beschäftigung ist anzustreben.
Dem Qualitätsruf der Heimarbeit kommt grosse Bedeutung zu. Er ist Garant für den Weiterbestand gegenüber Konkurrenzprodukten aus Ostasien. Ich denke hier an anspruchsvolle Spezialitäten, zum Beispiel der Textilbranche.
Heimarbeit hat verschiedene Vorteile. Sie bietet Beschäftigungsmöglichkeit in verschiedenstem Umfang von 1 bis 100 Prozent. Als Teilzeitbeschäftigung kann sie in beliebigen Intervallen, den Möglichkeiten des Heimarbeiters oder der Heimarbeiterin angepasst, ausgeübt werden. Der Arbeitsplatz ist zu Hause. Aeltere oder Behinderte müssen keinen Weg zur Arbeit zurücklegen, Mütter können bei ihren Familien bleiben.
Ihren besonderen Wert hat Heimarbeit auch für Randregionen mit wenig Industrie und als Zusatzverdienst; nicht zuletzt ist sie auch vielen Bauernfamilien willkommen. All dies zeigt, dass der Heimarbeit grosse Bedeutung zukommt. Sie ist für Arbeitnehmer und darauf spezialisierte Firmen gleichermassen wichtig. Aber auch die Oeffentlichkeit muss ein Interesse an entsprechend guten Verhältnissen haben. Die Revision des Heimarbeitsgesetzes ist ein Schritt in dieser Richtung.
In diesem Sinne empfehle ich Ihnen im Namen der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlüssen der Kommission zuzustimmen.

Oester: Zum Eintreten auf die Revision des Heimarbeitsgesetzes hat sich die unabhängige und evangelische Fraktion drei grundsätzliche Fragen gestellt.

1. Ist ein besonderes Heimarbeitsgesetz überhaupt nötig?

2. Bringt die Neufassung des Gesetzes nennenswerte Verbesserungen?

3. Ist der Geltungsbereich der vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen richtig umschrieben?

Zum ersten Punkt: Die Frage, ob wir ein neugefasstes Heimarbeitsgesetz brauchen oder nicht, ergibt sich aus den weit auseinanderstrebenden Auffassungen von Verbänden und Kantonen im Vernehmlassungsverfahren; nicht nur in der Frage des Lohnes oder des Geltungsbe-

reiches sowie anderer wichtiger Punkte, sondern auch bezüglich der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ist man uneinig. Unsere Fraktion ist ganz entschieden der Meinung, dass nach wie vor ein Bedürfnis nach einem zeitgemässen Heimarbeitsgesetz besteht. Dies aus einem formellen und aus einem materiellen Grund. Die ersatzlose Aufhebung des geltenden Heimarbeitsgesetzes würde sämtliche Heimarbeitnehmer jeglichen öffentlich-rechtlichen Schutzes berauben, weil das Arbeitsgesetz für sie ausdrücklich nicht gilt. Zudem ist der Markt für Heimarbeit durch einen sehr starken Nachfrageüberhang gekennzeichnet, was in vielen Fällen die Ausnützung der Heimarbeiter ermöglicht. Unsere Fraktion tritt deshalb für einen angemessenen sozialen Schutz dieser wirtschaftlich meist schwachen, schlecht informierten, nichtorganisierten Heimarbeiterinnen ein; nur 10 Prozent sind ja Männer. Ob diese von der Wirtschaftsstatistik nur sehr unzulänglich erfasste Gruppe von Mitmenschen um einige Tausend grösser oder kleiner ist, spielt für uns keine Rolle. Entscheidend ist, ob sie einen minimalen gesetzlichen Schutz braucht oder nicht, und da ist für uns der Fall klar.

Zum zweiten Punkt: Bringt die Revisionsvorlage wirklich beachtliche Verbesserungen? Schafft sie klarere Verhältnisse? Bei der Beantwortung dieser Fragen muss man sich Rechenschaft darüber geben, dass das Gesetz ein kleines Meisterwerk an Ausgewogenheit sein sollte. Es muss die sehr unterschiedlichen Verhältnisse in der Heimarbeit berücksichtigen und erst noch die antinomischen Ziele der Heimarbeitspolitik unter einen Hut bringen, nämlich die Heimarbeiter bestmöglich vor Ausbeutung zu schützen und trotzdem die Heimarbeit für den Arbeitgeber nicht völlig uninteressant zu machen. Ueberdies sollte es der bunten Palette von Meinungen in den Kantonen, die ja das Gesetz zu vollziehen haben werden, angemessen Rechnung tragen.

Von dieser Warte aus gesehen, verdient die Gesetzesnovelle unseres Erachtens keine schlechte Note. Besonders unterstützenswert erscheint uns der neu aufzunehmende Grundsatz, wonach der Arbeitgeber für die Heimarbeit grundsätzlich den Lohn zu entrichten hat, der im eigenen Betrieb für gleichwertige Arbeit bezahlt wird. Mit der Kommission halten wir dafür, dass dort, wo ein vergleichbarer Betriebslohn fehlt «der im betreffenden Wirtschaftszweig übliche regionale Lohnansatz für ähnliche Arbeiten» anzuwenden ist. Das ist vernünftig und entspricht einem marktwirtschaftlichen Prinzip.

Auf die Festlegung eines Mindestlohnes ist zu Recht verzichtet worden. Abgesehen von den schlechten Erfahrungen, die man damit gemacht hat, ist die Gefahr einer kontraproduktiven Wirkung gross. Einen beachtlichen Fortschritt scheint uns die neue Bestimmung zu bringen, wonach bei Akkordlöhnen nebst dem Lohnsatz auch eine bestimmte Vorgabezeit bekanntzugeben ist. Damit hat man ein betriebswirtschaftlich relevantes Kriterium, das im Streitfall eine fachtechnische Nachprüfung und Beurteilung erlaubt. Auf die weiteren positiven Neuerungen komme ich deshalb nicht mehr zu sprechen, weil Frau Deneys schon darauf eingetreten ist. Gesamthaft kann man sagen: diese Neuerungen schaffen klarere Verhältnisse und verbessern die Rechtsstellung des Heimarbeitnehmers.

Dritter Punkt: Nicht einverstanden ist die Mehrheit unserer Fraktion mit dem Antrag von Bundesrat und Kommissionsmehrheit, wonach der Geltungsbereich des Gesetzes wie bisher lediglich auf gewerbliche und industrielle Heimarbeit beschränkt bleiben soll. Technische und namentlich kaufmännische Heimarbeit sind in starkem Zunehmen begriffen. Weitere grundlegende Aenderungen stehen uns noch bevor. Es erhebt sich darum für uns die Frage, ob es angesichts dieser Entwicklungen und namentlich angesichts dieser Perspektiven wirklich klug und verantwortbar ist, diese Bereiche ganz einfach vom öffentlich-rechtlichen Schutz auszunehmen. Die diesbezügliche Begründung in der Botschaft des Bundesrates vermag die Mehrheit unserer Fraktion nicht zu überzeugen. Es mag sein, dass die Heimarbeitnehmerinnen in diesen Sparten oft besser ausgebildet und flexibler sind. Die für die Heimarbeitnehmer typische schwache ökonomische Lage ist aber meist auch die ihrige. Sie sind ebensowenig organisiert wie die andern, und aufgrund des ebenfalls starken Marktgefälles zu ihren Ungunsten sind sie sehr vom Arbeitgeber, der die Bedingungen diktieren kann, abhängig. Um ihre Arbeit haben sie deshalb ebenso Angst, wie diejenigen, welche gewerbliche oder industrielle Heimarbeit leisten. Die Merkmale, welche die Heimarbeit ganz allgemein kennzeichnen, finden sich auch bei der technischen und kaufmännischen Heimarbeit. Es erscheint uns deshalb folgerichtig, auch die kaufmännische und technische Heimarbeit neugefassten Schutzbestimmungen zu unterstellen. Mit dieser Ansicht befinden wir uns in guter Gesellschaft. Felix Redli, der 1979 eine sorgfältige volkswirtschaftliche und sozialpolitische Studie über die Heimarbeit in der Schweiz abgeschlossen hat, hält nämlich in seinen thesenartig zusammengefassten Empfehlungen an den Gesetzgeber an oberster Stelle wörtlich fest: «Unterstellung aller Heimarbeitsarten unter das Heimarbeitsgesetz.» Das ist kein Zufall; denn angesichts des Strukturwandels in der Heimarbeit könnte es sonst so herauskommen, dass unser neues Gesetz schon beim Inkrafttreten teilweise überholt ist.

Abschliessend ist zu betonen, dass ein zeitgemässes Heimarbeitsgesetz nur der eine Teil einer guten Heimarbeitspolitik ist. Der andere ist eine zielgerichtete aktive Förderung der Heimarbeit. Dazu schreibt der gleiche Redli: «Zum Aufgabenkreis der Kantone gehört neben dem Vollzug des Heimarbeitgesetzes auch die Heimarbeitsvermittlung, die bisher vernachlässigt wurde.» Er weist denn auch auf die Notwendigkeit hin, den Heimarbeitnehmern wie den Arbeitgebern durch gezielte Information den Zugang zum Markt zu erleichtern. Insbesondere, meint er, sollten sich die kantonalen Arbeitsämter vermehrt für die Heimarbeitsvermittlung einsetzen. Wir unterstützen diesen Appell.

Namens unserer Fraktion ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr unter Erweiterung ihres Geltungsbereiches zuzustimmen. Wir unterstützen auch das Postulat der Kommission zugunsten eines bessern sozialen Schutzes der Heimarbeitnehmer durch entsprechende Aenderungen im Obligationenrecht.

M. **Bonnard:** Le groupe libéral votera l'entrée en matière et il acceptera le projet tel qu'il est sorti des délibérations de la majorité de la commission.

Ce projet ne nous paraît poser qu'une question politique, qui est d'ailleurs à l'arrière-plan du texte légal lui-même; cette question, qui se pose dans toute législation de cette nature, est celle de savoir ce qu'il faut régler par la loi et ce qu'il faut laisser à la liberté des partenaires sociaux, syndicats de travailleurs et syndicats d'employeurs.

Pendant longtemps, dans notre pays, on a cru à la convention collective, aussi bien à gauche qu'à droite. On avait compris, partout, que la convention collective était le moyen le plus sûr de réaliser des progrès sociaux, et cela pour deux raisons: d'une part, parce que les conventions permettent d'introduire tous les progrès sociaux que l'économie peut supporter, mais ceux-là seulement; d'autre part, parce que les conventions permettent d'adapter les progrès aux particularités de chaque branche, de chaque région, voire de chaque entreprise.

Je suis impliqué quasi quotidiennement dans la négociation et l'application de conventions collectives. Je suis amené à me demander si cette foi dans les conventions est toujours aussi forte qu'il y a vingt ou quarante ans. Parmi les travailleurs, on sent parfois comme une sorte d'impatience à l'égard du contrat collectif qu'on accuse de freiner le progrès. Chez les patrons, le contrat collectif éveille quelquefois de l'inquiétude à cause des charges financières qu'il entraîne. D'un côté comme de l'autre,

certains, je dis bien certains, se mettent alors à prêcher la solution légale dans laquelle ils voient la panacée.
Le groupe libéral est convaincu que les uns comme les autres se trompent. Nous ne réaliserons de progrès solides dans le domaine social que si l'économie peut les supporter, tout en restant dynamique, adaptable et compétitive. Or, seuls les partenaires sociaux, réunis sur pied d'égalité autour de la même table, peuvent vraiment dire ensemble quels progrès sociaux sont possibles dans ce cas.
La loi en discussion, telle que l'a proposée le Conseil fédéral et telle qu'elle est sortie des délibérations de la commission, respecte ces principes. Elle n'introduit aucune règle vraiment nouvelle. Les conventions collectives qui existent déjà dans ce domaine vont même parfois plus loin. Par exemple, la récente convention de l'horlogerie fixe la durée du travail du travailleur à domicile au même niveau que celle du travailleur en usine, c'est-à-dire à 42 heures, tandis que notre projet permet d'aller à 48. Cette différence ne me choque d'ailleurs en aucune manière, elle est dans la nature des choses. Elle tient compte des situations extrêmement diverses qui existent dans le domaine du travail à domicile.
Certaines des propositions de minorité qui nous sont présentées pourraient nous conduire à nous écarter de ces principes et à restreindre de façon excessive le champ d'application des conventions collectives. C'est le cas, à mon avis, de la proposition Zehnder à l'article premier, qui vise à étendre le champ d'application de la loi aux travaux commerciaux et techniques. Il y a là un domaine encore mal connu et mal exploré. C'est le cas typique, de l'avis du groupe libéral, où le législateur doit d'abord laisser les partenaires sociaux examiner ensemble le problème et mettre sur pied, s'il le faut, des réglementations bien adaptées à chaque branche et à chaque région.
De même, à notre avis, la proposition Lang à l'article 8. La protection de la maternité est assurément une question importante, mais elle ne saurait être réglée de manière uniforme dans tous les secteurs. Il y a des travaux légers qu'une jeune mère peut faire sans danger déjà quinze jours après l'accouchement, tandis que pour d'autres travaux, plus lourds, il faut davantage de ménagements.
Telles sont les raisons qui conduisent le groupe libéral à voter l'entrée en matière et ensuite le projet tel qu'il est ressorti des délibérations de la commission.

Nef: Die freisinnig-demokratische Fraktion stellt sich geschlossen hinter die Revision des Heimarbeitsgesetzes. Sie legt Wert darauf, dass die Heimarbeitnehmer vermehrten Schutz, d. h. Anrecht auf gleichen Lohn wie in einem Betrieb, erhalten sollen. Die Bestimmungen hierüber in Artikel 4 sollten den Heimarbeitnehmern ausreichende Sicherheit vor Unterbewertung oder Unterbezahlung ihrer geleisteten Arbeit geben. Einmal mehr gilt es aber auch hier, in den Gesetzesbestimmungen das richtige, das kluge Mittelmass zu finden. Würde der Heimarbeitnehmer nämlich gegenüber den übrigen Arbeitnehmern benachteiligt, dann wäre diese Gesetzesrevision mangelhaft. Andererseits käme die Revision einer Privilegierung der Heimarbeitnehmer gleich. Diese würde die Heimarbeitnehmer gegenüber andern Arbeitnehmern bevorteilen; die Gesetzesrevision müsste als kontraproduktiv bezeichnet werden. Warum? Mit einer Privilegierung käme es ganz einfach dazu, dass Betriebe, die Heimarbeit ausgeben, keinen Anreiz mehr hätten, Heimarbeit auszugeben. Die Leidtragenden wären vor allem die Heimarbeitnehmer in den Rand- und Bergregionen. Gerade auch in meiner Gegend und in den Regionen der Ostschweiz, wo vor allem Heimarbeit von den Textilbetrieben ausgegeben wird, sind die einkommensschwachen Bergbauernbetriebe dringend auf diese Heimarbeit angewiesen. Viele Arbeitsplätze bei diesen einkommensschwachen Bauern können nur gehalten werden, wenn zusätzliche Nebenverdienstmöglichkeit geboten wird. Die Heimarbeit hat also hier vor allem eine sozialwirtschaftlich ausserordentlich grosse Bedeutung.
Die Gesetzesvorlage, so wie sie aus den Beratungen des Ständerates und auch ihrer nationalrätlichen Kommission hervorgegangen ist, darf als ausgewogen bezeichnet werden. Die freisinnige Fraktion empfiehlt Ihnen Annahme dieser Vorlage, lehnt aber entschieden weitergehende Anträge, die den Bürokratismus vermehren würden und die sich im Endeffekt kontraproduktiv auswirken müssten, ab. Dem Postulat der Kommission stimmen wir zu.

Frau **Mascarin:** Nicht nur die Löhne, sondern vor allem die Arbeitsbedingungen und die Vorschriften über die Arbeitsvermittlung haben immer wieder zu Kritik an der Heimarbeit geführt. Es sind eigentliche Missstände bekanntgeworden. Die vorliegende Gesetzesrevision soll solchen Missständen entgegenwirken, das begrüssen wir ausserordentlich. Heimarbeiter sind viel direkter, persönlicher von ihrem Arbeitgeber abhängig als Betriebsarbeiter. Sie sind isoliert, meistens nicht organisiert. Sie wissen gar nicht, wie sie sich wehren können, sind schlecht informiert und machen schlecht qualifizierte Arbeit. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass 94 Prozent der Heimarbeiter Frauen sind. Heimarbeit ist ein typischer schlecht bezahlter, schlecht qualifizierter, schlecht angesehener Beruf.

Nun, das Gesetz bringt wichtige Neuerungen. Ein eigentlicher Durchbruch ist das Prinzip, dass für gleichwertige Arbeit gleicher Lohn bezahlt werden muss wie in den Betrieben selbst. Ob in der Praxis dieser Grundsatz dann auch durchgesetzt werden kann, hängt wesentlich von den Kontrollmöglichkeiten ab, und hier haben wir noch einige Zweifel anzumelden. Aber immerhin, das Prinzip soll verwirklicht werden, und das ist eindeutig ein Fortschritt.

Wir würden es grundsätzlich auch begrüssen, wenn der Geltungsbereich des Gesetzes auf industrielle und kaufmännische Arbeit ausgedehnt würde. Es ist klar, dass insbesondere die kaufmännische Heimarbeit sehr zugenommen hat, und wir glauben, dass hier die Isolierung des Arbeitnehmers ganz besonders gross ist und dass durch das Gesetz auch diesen Arbeitnehmern ein Minimalschutz garantiert werden sollte. Allerdings können wir uns nicht den Argumentationen anschliessen, die hier auch vorgetragen wurden und etwa so lauten, dass die Ausdehnung der Heimarbeit ein gangbarer Weg wäre, um Arbeitsplätze, die in den Betrieben verloren gehen, zu retten. Das kommt für uns nicht in Frage, weil eine solche Politik zwangsläufig nur mit einer Schlechterstellung des Arbeitnehmers einhergehen würde.

Als ein Fortschritt im Gesetz erscheint uns auch, dass die Vorgabezeit geregelt werden soll, wobei aber auch hier offene Fragen bleiben. Vorgabezeit in der Heimarbeit, Vorgabezeit im Betrieb: Sind sie vergleichbar, wie sind sie vergleichbar und wie kann der Heimarbeiter vor allzu kurzen Vorgabezeiten geschützt werden? Das sind Fragen, die im Gesetz nicht angegangen werden.

Bezüglich der Arbeitszeit möchte ich festhalten, dass die Vorlage des Bundesrates im Prinzip eine 54-Stunden-Woche für die Heimarbeit toleriert. Wenn wir davon ausgehen, dass die betroffenen Frauen daneben noch eine Haushaltung führen und sehr oft in einem landwirtschaftlichen Betrieb mithelfen müssen, ist es nicht tragbar, solch hohe Arbeitszeiten gesetzlich festzulegen. Die Nationalratskommission geht hier weiter, sie möchte fortschrittlicher sein und schlägt eine Arbeitswoche von 48 Stunden vor. Das scheint uns immer noch nicht genügend. Wir möchten Ihnen beliebt machen, hier 44 Stunden einzufügen, aus der Ueberlegung heraus, dass der Heimarbeiter gegenüber dem Betriebsarbeiter weder schlechter gestellt noch privilegiert werden soll. Er ist in vieler Hinsicht ohnehin schlechter gestellt, auch wenn das Gesetz in seiner vorliegenden Form verabschiedet wird. Die 44-Stunden-Woche ist näher dem gesamtschweizerischen Arbeitsdurchschnitt als die 48-Stunden-Woche, sie ist näher den betrieblichen Arbeitszeiten; sie würde hier also auch eine Angleichung bringen.

Das Heimarbeitsgesetz betrifft vorwiegend Frauen. Die frauenspezifischen Schutzpostulate sind trotzdem sehr schlecht verwirklicht. Wir halten nicht dafür, dass der Hinweis auf die Revision der Unfallversicherung, der Krankenversicherung ein zwingender Grund ist, hier nichts vorzukehren. Man könnte genauso gut bereits im Heimarbeitsgesetz wichtige Leitlinien legen.
Wir beantragen Ihnen, die vorgenommenen Ansätze von der Kommission des Nationalrates zu unterstützen, insbesondere die Anliegen, die im Minderheitsantrag zu Artikel 8 zum Ausdruck kommen. Wir werden auch dem Postulat der Nationalratskommission gerne zustimmen, die genau diese soziale Situation mehr untersuchen und sie verbessern will.

Reimann: Nach Ansicht der sozialdemokratischen Fraktion entsprechen spezielle gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Heimarbeitnehmer nach wie vor einem echten und dringenden Bedürfnis. Die Heimarbeitnehmer sind eine Arbeitnehmergruppe, welche in besonderem Mass benachteiligt ist. Es fehlen beispielsweise die allgemeinen Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes, obwohl man weiss, dass es sich bei etwa 90 Prozent der Heimarbeitnehmer um Frauen handelt und auch viele Behinderte auf Heimarbeit angewiesen sind.
Frauen und Behinderte hätten aber den gesetzlichen Arbeitnehmerschutz besonders nötig. Auch die obligationenrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtes gelten nur bedingt für Heimarbeitnehmer und nur für jene, welche ununterbrochen im Dienste des Arbeitgebers stehen. Dabei ist bekannt, dass viele Heimarbeitnehmer ihre Aufträge nicht regelmässig erhalten und oft ihre Beschäftigung unterbrechen müssen, weil sie auf das angewiesen sind, was ihnen der Arbeitgeber ins Haus liefert. Für alle diese mit Unterbrüchen arbeitenden Heimarbeitnehmer gelten die obligationenrechtlichen Bestimmungen des Arbeitvertragsrechtes nicht, und es besteht für sie zum Beispiel kein Anspruch auf Lohnzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall. Dabei bildet für diese Leute der Verdienst aus der Heimarbeit ganz oder mindestens teilweise eine Existenzgrundlage. Es besteht auch keinerlei Schutz in bezug auf die Kündigungsfrist. Leider werden diese schwerwiegenden Lücken durch die Revisionsvorlage nicht geschlossen.
Wenn die sozialdemokratische Fraktion trotzdem auf die Vorlage eintritt, so wegen der kleinen Verbesserungen, welche die neue Vorlage beinhaltet. Die materiellen Verbesserungen beschränken sich allerdings auf die Lohnfrage, indem der Heimarbeitnehmer den gleichen Lohn erhalten soll, wie er für die Arbeit im Betrieb bezahlt wird.
Man darf aber nicht übersehen, dass der Arbeitgeber für Heimarbeit nicht die gleichen Investitionen zu machen hat, weil er keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen muss.
Der Bundesrat begründet seine Zurückhaltung und das Fehlen eines besseren sozialen Schutzes mit dem Argument, es müsse vermieden werden, dass die Ausgabe von Heimarbeit durch übermässige Schutzvorschriften erschwert werde. Tatsächlich trifft es zu, dass wir uns in einem Dilemma befinden, weil beim Arbeitgeber die Tendenz besteht, die Arbeit nur so lange an Heimarbeiter zu vergeben, als die Herstellungskosten gegenüber der Fertigung im Betrieb günstiger sind. Natürlich ist niemand daran interessiert, und den Heimarbeitnehmern wäre auch nicht geholfen, würde man mit zu restriktiven Massnahmen zu einer Verminderung der Heimarbeit beitragen. Anderseits aber sind ja Heimarbeitnehmer aus den bereits erwähnten Gründen noch mehr als andere Arbeitnehmerkategorien auf einen minimalen Schutz angewiesen. Die Argumentation, man verhindere mit einer zu restriktiven Gesetzgebung die Heimarbeit, sollte aber auch nicht überbewertet werden. Es hat sich nämlich in der Rezession bestätigt, dass Heimarbeit als solche nicht in erster Linie vom Vorhandensein oder Fehlen von Schutzbestimmungen der Heimarbeitnehmer abhängt, sondern ganz einfach von der Wirtschaftslage. Diesen wirtschaftlichen Konjunkturschwankungen sind die Heimarbeitnehmer in besonderem Masse ausgesetzt. Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Heimarbeitnehmer müssten deshalb mit Förderungsmassnahmen für Heimarbeit flankiert werden, wie das bereits unser Kollege Oester verlangt hat. Dies wäre um so begrüssenswerter, als viele Frauen und Behinderte wegen der fehlenden Mobilität auf Heimarbeit angewiesen sind.
Dabei stellt sich ein weiteres Problem, welches durch diese Vorlage nicht gelöst wird, nämlich die Versicherung der Heimarbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit. Vielleicht sollte dieses Problem im Zuge der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geprüft werden. Auf jeden Fall widerspricht es den Zielen unserer Sozialgesetzgebung, wollte man ausgerechnet dieser wirtschaftlich schwachen Arbeitnehmerkategorie Prämien für die Arbeitslosenversicherung abverlangen, während ihr der Anspruch auf Leistungen abgesprochen wird.
Eine weitere Lücke besteht im Geltungsbereich. Es ist unbestritten, dass sich die Heimarbeit zunehmend von der Industrie in den Dienstleistungssektor verlagert. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Heimarbeitsgesetzes auf kaufmännische und technische Arbeit entspricht deshalb in zunehmendem Masse den tatsächlichen Bedürfnissen. Aus diesem Grunde unterstützt die sozialdemokratische Fraktion den Minderheitsantrag zu Absatz 4 in Artikel 1.
Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei den Heimarbeitnehmern zu einem grossen Teil um Frauen handelt. Wegen des Fehlens der Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes wäre es naheliegend, die minimalsten Schutzbestimmungen, zum Beispiel für Mutterschaft, ins Heimarbeitsgesetz aufzunehmen. Die Minderheit der Kommission macht Ihnen in Absatz 3 zu Artikel 8 einen entsprechenden Vorschlag. Wegen der fehlenden Lohnzahlung entspricht dieser Antrag jedoch nicht in allen Teilen den Erwartungen der Heimarbeitnehmerinnen. Wir unterstützen deshalb den Ergänzungsantrag Leuenberger. Im übrigen ist die sozialdemokratische Fraktion mit der Kommission der Auffassung, dass sich eine Verbesserung der obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Heimarbeitsvertrag aufdrängt. Sie unterstützt das Postulat der Kommission, welches den Bundesrat einlädt zu prüfen, wie durch Aenderung der Bestimmungen des OR über den Heimarbeitsvertrag oder auf anderem Weg den Heimarbeitnehmern ein besserer sozialer Schutz gewährt werden kann. Wir denken da vor allem an die Lücken in den obligationenrechtlichen Bestimmungen bezüglich Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall für Heimarbeitnehmer, welche nicht ununterbrochen im Dienste des Arbeitgebers stehen.
In diesem Sinne empfiehlt Ihnen unsere Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Müller-Scharnachtal: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten, dies allerdings – es mag das erstaunen – ohne Begeisterung. Zwar wissen auch wir, dass Heimarbeit in zahlreichen Haushaltungen und in manchen Regionen erwünscht, ja notwendig ist und dass sehr oft keine Alternativmöglichkeiten zur Verbesserung der Einkommenslage bestehen. Es ist somit auch logisch, dass der Heimarbeitnehmer Anrecht auf einen angemessenen physischen, aber auch wirtschaftlichen und sozialen Schutz hat. Ebenso bedarf er der Betreuung und der Förderung.
Weil nun aber das, was vom bestehenden Heimarbeitsgesetz nach dem Transfer wichtiger Bestimmungen in das Arbeitsvertragsrecht einerseits und das Arbeitsgesetz andererseits übriggeblieben ist, im Vollzug praktisch keine Wirkung mehr zu erzielen vermochte, ist die Frage durchaus berechtigt, ob ein neues Heimarbeitsgesetz überhaupt notwendig ist oder, falls das Bedürfnis bejaht werden kann, eine Regelung der dringendsten und auch vollziehbaren Anliegen nicht besser anderswie und anderswo hätte erfolgen können. Als Vertreter des grössten Heimarbeitskantons stelle ich nämlich fest, dass wir mit dem vor-

gesehenen Geltungsbereich, wie von der Mehrheit vorgeschlagen, nicht einmal die Hälfte Heimarbeitschaffenden erfassen. So fallen die zum Teil um die Verbesserung ihrer Existenz und gegen eine Flut billiger Import-Massenprodukte kämpfenden Kunstgewerbler grundsätzlich aus dem Rahmen. Beim Klein- und Kunstgewerbe stehen jedoch sehr oft unwiederbringliche kulturelle Werte auf dem Spiel. Obwohl wir uns auch im Kanton Bern grosse Mühe gegeben haben, die erwähnte Art von Heimarbeit über die Institution Heimatwerk zu betreuen und zu organisieren, ja durch materielle Hilfe des Bundes – gestützt auf den einschlägigen Bundesbeschluss – zu fördern, werden die Heimatwerke wahrscheinlich ebenfalls nicht unter die Schutzbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes fallen, weil es sich nach Auffassung der Verwaltung in den meisten Fällen nicht *expressis verbis* um eigentliche Heimarbeitsverträge, sondern eher um Werkverträge, Kommissionsverträge oder sonstige Aufträge handle.

Schliesslich fällt die künstlerische, die technische und die kaufmännnische Heimarbeit aus dem Spiel, ganz einfach mit der Begründung, dass hier das Schutzbedürfnis nicht bestehe und ferner die Vollziehbarkeit des Gesetzes in Frage stehen würde. Dass aber im kaufmännischen Bereich zahlreiche Frauen, Witwen, sich daheim mit Schreibarbeiten oder Uebersetzungen durchbringen – Arbeiten, die nach Seitenzahl bewertet werden und deshalb klar kontrollierbar sind –, sei nur am Rande erwähnt. Demgegenüber will man laut Botschaft dem Bereitmachen von Zeitungen, Zeitschriften, Werbeunterlagen, Ansichtssendungen, Katalogen und so weiter zum Versand – meines Erachtens begrifflich ebenfalls kaufmännische Heimarbeit – gewerblichen Charakter zubilligen und solche Tätigkeiten demzufolge dem Gesetz unterstellen.

Die SVP ist zwar gezwungenermassen einverstanden mit dem Vorschlag, dass sich der Geltungsbereich vorerst einmal auf industrielle und gewerbliche Heimarbeit beschränken soll. Aber es bleibt ein Unbehagen zurück, weil in weiten Kreisen der Bevölkerung die Meinung vorherrscht, mit dem Gesetz werde das falsche Gartenbeet begossen. Missbräuche und Versuche zur Ausbeutung im gewerblichen und industriellen Bereich der Heimarbeit kommen zwar immer wieder vor. Wo gibt es denn keine schwarzen Schafe? Zum allergrössten Teil handelt es sich dabei aber um Arbeitgeber im Ausland, die ihre schmackhaft scheinenden Köder auch in der Schweiz auswerfen. Aber gerade in diesen Fällen kann das Gesetz nicht oder kaum wirksam werden. Man darf somit von allem Anfang an nicht zuviel von diesem Gesetz erwarten.

Ein latentes Unbehagen entsteht auch deshalb, weil der Geltungsbereich im Obligationenrecht mit dem wirtschaftlichen und sozialen Schutz der Heimarbeit in diesem Gesetz überhaupt nicht übereinstimmt. Dies könnte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen und schon aus diesem Grund dem Schutze des Heimarbeitnehmers eher schaden als nützen. Im Grunde genommen hätten wir eine Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Schutzes im Obligationenrecht als die bessere Lösung gesehen – wir unterstützen daher auch das entsprechende Kommissionspostulat – als eine parallel wirkende öffentlich-rechtlich konzipierte Regelung. Wir sind auch vom Hinweis nicht überzeugt, dass der sogenannte physische Schutz, der eigentliche Arbeitnehmerschutz, nicht im Arbeitsgesetz, beispielsweise in einem Sonderkapitel, hätte geregelt werden können. Es gibt in der Tat zahlreiche Arten von Heimarbeit und Heimarbeitateliers, die voll und ganz dem Arbeitsgesetz unterstellt werden sollten.

Schliesslich möchte die SVP-Fraktion die Ausklammerung des Förderungsgedankens als Fehler bezeichnen. Der Bundesbeschluss aus dem Jahre 1949 hätte unseres Erachtens füglich aufgehoben, dessen etwas antiquierte Bestimmungen erneuert und als positives Element in dieses Gesetz integriert werden können. Dies hätte unsere Arbeit an der Front stimuliert und erleichtert. All diese Einwände wiegen jedoch nicht so schwer, dass die SVP-Fraktion hierüber die dem Gesetz zugrunde liegende gute Absicht und die von Verwaltung, Bundesrat, Ständerat und Kommission geleistete Arbeit übersehen würde. Sie ist – wie ich schon gesagt habe – für Eintreten, von Begeisterung kann aber nicht die Rede sein, weil über die Praktikabilität und die Vollziehbarkeit nach wie vor Unsicherheit besteht.

Schmid: Vorerst möchte ich dem Bundesrat danken für die einlässliche Auseinandersetzung mit meinem Postulat in der vorliegenden Botschaft. Der Bundesrat hat alle meine Anregungen, die im seinerzeitigen Postulat enthalten waren, geprüft. Allerdings hat er nur einen Teil davon zu Anträgen für die Verbesserung der Rechtsstellung der Heimarbeiter erhoben. Ich will jetzt nicht auf Details herumreiten. Ich unterstütze im wesentlichen die Anträge der vorberatenden Kommission, ich unterstütze die ersten beiden Minderheitsanträge, ich unterstütze auch den Antrag von Herrn Kollega Leuenberger, schliesslich unterstütze ich das Postulat der vorberatenden Kommission.

In einer wichtigen Frage allerdings bin ich mit dem Vorgehen des Bundesrates nicht einverstanden und teile hier die am Schluss seines Votums von Herrn Kollege Müller vorgebrachten Anregungen – sie wurden auch von Herrn Oester und einigen anderen Votanten vorgetragen. Dem Entwurf wird nämlich nicht ganz zu Unrecht angekreidet, dass er in bezug auf den sozialen Schutz der Heimarbeiter nur relativ geringfügige Verbesserungen bringt und zulässt. Dieser Einwand stimmt, denn man kann gar nicht viel weiter gehen, als hier gegangen wird, weil sonst die Arbeitgeber auf die Vergabe von Heimarbeit verzichten. Dadurch würden die Heimarbeiter arbeitslos, und das wäre ja genau das Gegenteil von dem, was wir erreichen wollen. Und Herr Kühne, aber auch Herr Nef haben zu Recht darauf hingewiesen, dass damit zu rechnen ist, dass davon vor allem ältere und behinderte Heimarbeiter und Heimarbeiter im Berggebiet betroffen würden.

Es gibt aus diesem Dilemma vom Bund aus gesehen nur einen einzigen Ausweg, nämlich die verstärkte Förderung der Heimarbeit. Gemeint ist damit:

1. Die zuständigen Bundesstellen sollten vermehrt und regelmässiger als bisher Aufträge in Heimarbeit vergeben.

2. Die kantonalen Arbeitsämter sollten ebenfalls zur vermehrten Förderung der Heimarbeit angehalten werden. Der Bund könnte zu diesem Zwecke, um nicht in die Kompetenzen der Kantone einzugreifen, ein empfehlendes Kreisschreiben erlassen.

Nur durch Massnahmen zur Erweiterung des Angebotes an Heimarbeit können arbeits- und sozialrechtliche Schutzbestimmungen, die diesen Namen verdienen, zum Tragen gebracht werden. Eine wichtige Rolle kann dabei das Eidgenössische Militärdepartement spielen. Gegen die vermehrte Vergabe von Heimarbeit durch dieses Departement werden allerdings nicht selten finanzielle Gründe angeführt. Das ist aber eine kurzfristige Betrachtungsweise. Selbst wenn die Vergabe von Aufträgen an die Industrie billiger erscheint, kann Heimarbeit kostengünstiger sein, wenn dadurch Fürsorgeleistungen eingespart werden können. Eine vermehrte Vergabe von Heimarbeit würde zudem zur besseren Erreichung anderer allgemein anerkannter wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele beitragen. Ich nenne deren zwei:

1. Die wirtschaftliche Entwicklung der Bergregionen und die Bremsung der Entvölkerung der Berggebiete, unter der Voraussetzung allerdings, dass man bei der Vergabe von Heimarbeit die Berggebiete begünstigt. Davon kann sogar – darauf hat auch Herr Nef hingewiesen – die Berglandwirtschaft profitieren, denn diese ist auf Nebenerwerbseinkommen angewiesen, da die gegenwärtigen Preise für landwirtschaftliche Produkte, wie Sie wissen, der Berglandwirtschaft kein adäquates Einkommen sichern. Je schlechter die Bedingungen für zusätzliche Einkommen

aus Nebenerwerb sind, um so höher müssen die Subventionen und Investitionshilfen für die Berglandwirtschaft angesetzt werden, wenn man die Abwanderung aus dem Berggebiet verhindern will. In diesem Sinn kann eine vermehrte Vergabe von Heimarbeit in das Berggebiet sogar kostensparend wirken.

2. Das allgemein anerkannte Ziel, das mit der vermehrten Vergabe von Heimarbeit erreicht werden kann, ist die Beschränkung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte in unserem Lande. Es ist unbestritten, dass wir nicht unbeschränkt auf ausländische Arbeitskräfte zurückgreifen können, wenn die Auftragsbestände unserer Unternehmungen zunehmen. Eine noch teilweise ungenützte Ausweichmöglichkeit ist die vermehrte Vergabe von Heimarbeit. Hierin sollte der Bund mit dem guten Beispiel vorangehen. Vermutlich würde er damit den Tausenden von älteren Menschen, die aus dem vollamtlichen Arbeitsprozess bereits ausgeschieden sind, zu einer angemessenen, mit weniger Stress als die Arbeit in einem Betrieb behafteten Nebenbeschäftigung verhelfen. Darauf sind nämlich viele dieser Menschen aus sozialen und psychologischen Gründen angewiesen.

Aus den jetzt vorgetragenen Gründen hätte ich es begrüsst – und da teile ich die Auffassung von Herrn Müller –, wenn vor der Revision des Heimarbeitsgesetzes der Bundesbeschluss vom 12. Februar 1949 über die Förderung der Heimarbeit im erwähnten Sinne revidiert worden wäre. Die zuständigen Bundesstellen können allerdings schon jetzt die Vergabe von Heimarbeit vermehrt vorantreiben. Ich benütze die Gelegenheit, um hier Herrn Bundesrat Honegger die folgenden vier Fragen zu stellen:

1. Ist der Bundesrat bereit, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Bundesstellen vermehrt als bisher ihre Aufträge in Heimarbeit vergeben?

2. Welche Bundesstellen kommen für die vermehrte Vergabe von Heimarbeit in Betracht?

3. In welchem Umfang wird sich die zusätzliche Heimarbeitsvergabe bewegen?

4. Ist der Bundesrat bereit, auch die Kantone zu vermehrter Heimarbeitsvergabe zu ermuntern?

Soweit meine Fragen. Von ihrer Beantwortung hängt es meines Erachtens wesentlich ab, ob die mit dem Postulat der Kommission angestrebten begrüssenswerten Ziele überhaupt erreicht werden können.

Bundesrat **Honegger:** Ich möchte Ihnen danken für die gute Aufnahme unserer Vorlage und einige Fragen beantworten, die Sie mir gestellt haben.

Frage des Geltungsbereichs: Nachdem ein Minderheitsantrag vorliegt, ist es im Sinne der Zeitökonomie wohl richtig, wenn wir uns erst bei dessen Behandlung über diese Frage näher unterhalten.

Herr Reimann hat die Frage aufgeworfen, ob die Heimarbeiter der Arbeitslosenversicherung unterstellt seien. Es ist falsch, wenn immer wieder – auch in der Presse – gesagt wird, die Heimarbeiter würden nur Prämien bezahlen, erhielten aber von der Arbeitslosenversicherung keine Taggelder. Auch die Heimarbeiternehmer haben Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, allerdings mit der Einschränkung «soweit sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen». Nun gebe ich gerne zu, dass die Arbeitsweise und die Entlöhnung in der Heimarbeit etwas anders gestaltet ist als in normalen Betrieben. Deshalb haben wir für diese Fälle Sondermassnahmen vorgesehen. Es existiert ein Kreisschreiben C an die kantonalen Arbeitsämter und an die kantonalen Arbeitslosenkassen betreffend die Stellung der Heimarbeitnehmer in der Arbeitslosenversicherung, datiert vom 15. Oktober 1979. In diesem Kreisschreiben ist festgehalten, unter welchen Bedingungen auch die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen von der Arbeitslosenversicherung profitieren können. Ich möchte mich hier nicht in Details verlieren, aber mich dagegen wehren, dass man pauschal erklärt, die Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter zahlten wohl Prämien, erhielten aber keine Leistungen von der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitsgesetz: Herr Nationalrat Müller hat die Frage aufgeworfen: Warum eigentlich eine besondere Vorlage, und warum dieses Heimarbeitsgesetz nicht einbauen in das Arbeitsgesetz? Der Grund ist einfach. Die bisherigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes lassen sich nicht auf die Heimarbeiter anwenden, weil sie nicht in Betrieben arbeiten. Nun könnte man – Herr Müller hat das auch dargelegt – die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes in das Arbeitsgesetz einbauen, aber man müsste das in einem besonderen Kapitel tun. Wenn man aber sowieso im Arbeitsgesetz ein besonderes Kapitel schaffen müsste, ist es nach unserer Auffassung zweckmässiger, ein selbständiges Gesetz zu erlassen.

Nun zu den Fragen, die Herr Schmid an mich gerichtet hat: Was tut der Bund, wenn das neue Arbeitsgesetz vorliegt? Wir haben im Sinn, für dieses revidierte Gesetz entsprechend Propaganda zu machen. Wir sind mit Herrn Schmid durchaus der Meinung, dass auf diesem Gebiet mehr zu tun ist als bisher. Daher werden wir nach Annahme dieses Gesetzes die Kantone und die Spitzenorganisationen mit einem Kreisschreiben auf die neuen Bestimmungen aufmerksam machen und sie bitten, mitzuhelfen, dass das Gesetz auch richtig angewendet wird. Wir haben ferner im Sinn, ein besonderes Merkblatt herauszugeben, damit die Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, die in der Regel ja nicht organisiert sind, Kenntnis erhalten von den neuen Bestimmungen. Der Inhalt dieses Merkblattes wird etwa folgender sein: Wir orientieren über die wichtigsten Bestimmungen und geben ein Verzeichnis der mit dem Vollzug und der Beratung betrauten Behörden, so dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Heimarbeit wissen, an wen sie sich wenden können. Letzteres scheint mir sehr wichtig zu sein. In diesem Merkblatt soll auch eine Orientierung enthalten sein über die Schweizerische Zentralstelle für Heimarbeit, jene Organisation, die den Heimarbeiterinnen zur Verfügung steht.

Für wesentlich halte ich sodann, dass wir die Statistik ausbauen und verbessern. Wir sind über die Heimarbeit schlecht orientiert. Das ist übrigens auch einer der Gründe, weshalb wir uns gegen die Ausdehnung des Geltungsbereichs wehren. Wir haben keine Ahnung, was über die industrielle und gewerbliche Heimarbeit hinaus im kaufmännischen und technischen Bereich noch an Heimarbeit vorhanden ist. Das sollte einmal statistisch erfasst werden.

Die Frage, wie eigentlich der Bund die Heimarbeit fördere, ist verschiedentlich aufgeworfen worden, ebenso die Frage, weshalb der Bundesrat nicht gleichzeitig oder sogar vor der Revision des Heimarbeitsgesetzes den Bundesbeschluss über die Förderung der Heimarbeit vom Februar 1949 geändert habe. Das ist eine Frage der Zweckmässigkeit. Das Förderungsgesetz enthält die nötigen Bestimmungen, die es uns auch heute erlauben, die Heimarbeit zu fördern. Insbesondere können wir gestützt darauf die Zentralstelle für Heimarbeit finanziell unterstützen.

Herr Schmid bittet, der Bundesrat solle sich dafür einsetzen, dass Bundesstellen Aufträge in Heimarbeit ausgeben. Das wird heute schon getan. Leider kann ich im Augenblick nicht mit Zahlen belegen, in welchem Umfang Heimarbeit durch Bundesstellen ausgegeben wird. Wir haben aber verschiedentlich durch Kreisschreiben an die zuständigen Bundesstellen darauf aufmerksam gemacht, dass wir darauf sehr Wert legen. Nach unseren Unterlagen vergibt zum Beispiel die Alkoholverwaltung Heimarbeit, insbesondere aber die Militärwerkstätten, die Kasernen, die Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe, selbstverständlich auch die SBB und in kleinerem Umfange die ETH. Wir werden jenes Kreisschreiben wieder einmal in Erinnerung rufen; das letzte datiert von 1976. Es ist also an der Zeit, auch die Bundesämter wieder einmal zu bitten, der Heimarbeit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Zu einer weiteren Frage: Ueber den Umfang der bereits erteilten Heimarbeitsaufträge durch Bundesstellen besteht meines Wissens keine Statistik. Sollte eine solche vorhanden sein, würde ich sie Herrn Schmid zur Verfügung stellen.

Ich bin sodann durchaus einverstanden mit Herrn Schmid, dass auch die Kantone auf die Bedeutung der Heimarbeit aufmerksam zu machen sind. Ich habe bereits dargelegt, dass wir der Meinung sind, das habe mit einem Kreisschreiben zu erfolgen. Vielleicht werden wir sogar eine Informationstagung durchführen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission

Abs. 1–3, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(Die Aenderung in Abs. 5 betrifft nur den französischen Text)

Abs. 4
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Zehnder, Blunschy, Deneys, Humbel, Lang, Müller-Scharnachtal, Oester, Reimann)
Als Heimarbeit gilt jede kaufmännische, technische, gewerbliche und industrielle Arbeit, die ein Heimarbeitnehmer . . .

Abs. 6 (neu)
Minderheit
(Humbel, Blunschy, Deneys, Müller-Scharnachtal, Reimann, Zehnder)

(Falls der Minderheitsantrag zu Absatz 4 abgelehnt wird)
Der Bundesrat kann das Gesetz durch Verordnung auch auf kaufmännische und technische Tätigkeiten ausdehnen.

Art. 1
Proposition de la commission

Al. 1 à 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5
L'application de la loi dépend de la nature effective des rapports du travail et non de la désignation du contrat.

Al. 4
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Zehnder, Blunschy, Deneys, Humbel, Lang, Müller-Scharnachtal, Oester, Reimann)
Sont réputés travaux à domicile les travaux commerciaux, techniques, artisanaux et industriels qu'un travailleur exécute, ...

Al. 6 (nouveau)
Minorité
(Humbel, Blunschy, Deneys, Müller-Scharnachtal, Reimann, Zehnder)

(Au cas où la proposition de minorité concernant le 4e alinéa serait rejetée)
Le Conseil fédéral peut étendre par voie d'ordonnance le champ d'application de la loi aux activités commerciales et techniques.

Abs. 1–3 – Al. 1 à 3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Künzi, Berichterstatter: Wie aus der Eintretensdebatte hervorgeht, handelt es sich hier um den zentralen Artikel dieses Gesetzes, der nicht nur den Gegenstand des Gesetzes, sondern vor allem den Geltungsbereich umschreibt. Eine Minderheit Ihrer Kommission beantragt nun, den Geltungsbereich des Gesetzes in dem Sinne zu erweitern – Sie haben es bereits gehört –, dass neben der gewerblichen und industriellen Heimarbeit auch noch die kaufmännische und technische dazukommt. Aehnliche Anträge (das möchte ich auch noch erwähnen) sind bereits im Vernehmlassungsverfahren und in der Heimarbeitskommission gestellt worden. Auch dort war man sich keineswegs einig. Ein entsprechender Minderheitsantrag, wie wir ihn hier vor uns haben, wurde auch im Ständerat gestellt, dort aber abgelehnt.

Es handelt sich hier um einen der wesentlichsten Diskussionspunkte in diesem Gesetz, dem wir unbedingt die nötige Beachtung schenken müssen. Eine derartige Erweiterung des Geltungsbereiches würde bedeuten, dass das Heimarbeitsgesetz auf eine uns heute unbekannte – das ist wichtig –, möglicherweise sehr viel grössere Zahl von Heimarbeitern angewendet werden müsste, deren Erfassung kaum lösbare Probleme bringen könnte.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang Artikel 14 unseres Gesetzes, der sich mit dem Vollzug auseinandersetzt, steht dort ganz eindeutig und klar, der Vollzug des Gesetzes sei Sache der Kantone. Deshalb stellt sich die berechtigte Frage, wieweit die Kantone über ihre Arbeitsinspektorate oder die Arbeitsämter in der Lage wären, im technischen und kaufmännischen Bereich diese Materie an der Front zu kontrollieren, findet doch die Heimarbeit in der Regel zu Hause in der Stube statt.

Wichtig ist auch noch festzuhalten, dass die geforderten Schutzvorschriften, auf die wir sehr grossen Wert legen, im vorliegenden Entwurf gar nicht auf diese weiteren Kategorien von Heimarbeitern zugeschnitten sind und allenfalls noch zu erarbeiten wären. Die Befürworter einer derartigen Ausdehnung des Geltungsbereiches vermögen den Nachweis eines besonderen Schutzbedürfnisses für diese Kategorie von Heimarbeitern nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht zu erbringen. Aus Kreisen der Verwaltung – ich kann das aus Zürich nur bestätigen – wurden wir dahingehend orientiert, dass in letzter Zeit wohl Fälle von Missbräuchen bei der gewerblichen und industriellen Heimarbeit bekannt geworden seien, solche aber bei Büro-Heimarbeit praktisch unbekannt sind.

Ein weiterer Punkt ist für uns sehr wichtig: Seit 1972 sind – wie mehrfach erwähnt wurde – zivilrechtliche Schutzbestimmungen für alle Heimarbeiter in Kraft. Ich kann mir auch vorstellen, dass in der Verordnung bei der näheren Umschreibung der gewerblichen und industriellen Hand- und Maschinenarbeit ein gewisser Spielraum offen bleibt.

In unserer Kommission wurde der von Herrn Zehnder gestellte Antrag mit 7 zu 11 Stimmen abgelehnt. Ich empfeh-

le Ihnen, der Kommissionsmehrheit und damit Bundesrat und Ständerat zuzustimmen.

Mme **Deneys**, rapporteur: Concernant le champ d'application de la loi, les principaux arguments de la majorité sont les suivants. Il est très difficile de savoir combien de personnes travaillent à domicile et seraient concernées par cette loi. Ensuite, il est très malaisé de faire des contrôles; ces contrôles supposeraient des charges administratives pour les cantons chargés de l'exécution de la loi. Enfin, il ne serait pas nécessaire d'accorder une protection de droit public aux travailleurs concernés parce que ceux-ci auraient généralement des capacités intellectuelles qui leur permettraient de se défendre eux-mêmes. Personnellement, je ne partage pas cet avis puisque j'ai souscrit à la proposition de la minorité. En réalité, ces travailleurs à domicile méritent une protection parce que très peu d'entre eux appartiennent à un syndicat ou bénéficient d'une convention collective et par conséquent il ont besoin d'une protection au même titre que ceux qui ont été jusqu'ici soumis à la loi. Ceci d'autant plus, comme l'a dit M. Müller-Scharnachtal, qu'il n'y a guère que la moitié des travailleurs à domicile qui sont actuellement soumis à la loi protectrice.

Zehnder, Sprecher der Minderheit: Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes soll nach wie vor auf die gewerblichen und industriellen Arbeiten beschränkt bleiben. Gegen diese Beschränkung wendet sich die Kommissionsminderheit und beantragt Ihnen die Erweiterung auf kaufmännische und technische Arbeiten. Es wurde ja bereits in der Eintretensdebatte verschiedentlich erwähnt, dass dies einer der Hauptstreitpunkte in diesem Gesetz ist. Es wurde auch vom Kommissionspräsidenten gesagt, dass sich die Heimarbeitskommission – das ist die einzige, die sich im Grunde genommen mit diesen Problemen befasst – ebenfalls mit dieser Frage auseinandergesetzt hat, dass diese Frage aber auch schon im Vernehmlassungsverfahren viel Raum eingenommen hat. Ich möchte in diesem Zusammenhang dem Kollegen Bonnard sagen: für die Heimarbeitnehmer gibt es bis heute noch keine Gewerkschaft, es gibt auch keine Sozialpartner, die Gespräche führen, und es gibt auch keine Gesamtarbeitsverträge.

Nach unserer Ansicht ist jede Heimarbeit schutzbedürftig, die als solche nach Artikel 1 qualifiziert werden muss. Die Auffassung des Bundesrates, wie er sie in der Kommission vertreten hat, geistig anspruchsvollere Arbeiten, wie kaufmännische und technische Arbeiten, vermindere den Anspruch auf öffentlichen Schutz, teilen wir nicht. Die Abhängigkeit jedes Arbeitsverhältnisses schränkt automatisch die persönliche Rechtsdurchsetzung bis zu einem gewissen Grade ein, und sie verhindert weitgehend die Verfolgung von Grundinteressen im Alleingang. Heimarbeit wird vorwiegend von Frauen und je länger je mehr auch von invaliden Personen geleistet. Gerade diese Arbeitnehmergruppe, die auf Heimarbeit angewiesen ist, verdient nicht nur unsere Aufmerksamkeit, sondern auch den öffentlichen Schutz. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Arbeit von gewerblichen und industriellen Betrieben ausgegeben wird oder auch aus dem Dienstleistungssektor oder aus dem wachsenden technischen Bereich stammt. Niemand wird bestreiten wollen, dass die modernen Arbeitsmethoden, die neuen Geräte, wie zum Beispiel Schreib- und Zeichenautomaten, und überhaupt die Zeitepoche der Mikroprozessoren nicht neue Möglichkeiten schaffen, die die Heimarbeit fördern.

Gerade auf dem kaufmännischen und technischen Gebiet sind Zeichen gesetzt, dass es vorteilhaft sein kann, grosse, kostspielige, räumliche Investitionen zu sparen durch Ausgabe von Heimarbeit. Diese Tatsache ist nicht etwa zu kritisieren. Sie kann mithelfen, manches Invalidenschicksal erträglich zu gestalten und dem Einzelnen Befriedigung zu verschaffen, trotz Behinderung in dieser Gesellschaft nützlich zu sein. Gerade auch darum sind kaufmännische und technische Heimarbeitstätigkeiten in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen. Gewisse Schwierigkeiten, die sich dadurch ergeben sollten, können mit den Bestimmungen in Artikel 1, 2 und 14 aufgefangen werden, oder sie sind eben im Interesse des Schutzes zu überwinden. Die Kommissionsminderheit ist aus diesen Ueberlegungen – wie schon in der Eintretensdebatte von verschiedenen Kollegen dargetan worden ist – zur Auffassung gekommen, wir sollten nicht nur für die Vergangenheit und Gegenwart legiferieren, sondern auch die Zukunft einbeziehen.

Unsere Gesetzesmaschinerie ist ja träge, unsere Zeit ist aber sehr schnellebig. Ich bitte Sie namens der Minderheit und der sozialdemokratischen Fraktion, diesem Antrag zuzustimmen

Allenspach: Im industriellen und im gewerblichen Produktionsbereich ist es in den meisten Fällen ganz klar, was Heimarbeit ist. Im kaufmännischen und technischen Bereich hingegen ist es oft unbestimmt und umstritten, was man unter Heimarbeit verstehen muss. Die Grenze zwischen Auftrag und der unselbständigen Arbeit, eben der Heimarbeit, ist hier fliessend. In vielen Fällen gehen die Auffassungen weit auseinander. Wenn beispielsweise ein Arbeitgeber Uebersetzungsarbeiten einem Uebersetzungsbureau gibt, ist es eindeutig Auftragsarbeit. Wie ist es aber beispielsweise, wenn er eine solche Arbeit einer Privatperson überträgt, die eine solche Uebersetzung nebenbei und in der Freizeit durchführt? Ist das dann Auftrag oder ist das Heimarbeit? Aehnliche Probleme ergeben sich für einen Buchhalter, der in seiner freien Zeit zu Hause für einen kleinen Betrieb die Buchhaltungen führt oder die Werbung vorbereitet. Ist das Heimarbeit oder Auftragsarbeit? Werden die kaufmännischen Arbeiten der Heimarbeitsgesetzgebung unterstellt, dann müssten diese Grenzen klar gezogen werden, damit jedermann weiss, was hier unter Heimarbeit zu verstehen ist, damit die Tausenden, die nebenbei und in ihrer freien Zeit recht anspruchsvolle Arbeiten ausführen, klar wissen, dass sie zur Gruppe der Heimarbeiter gehören und dass sie damit bürokratischen Vorschriften unterworfen sind, die gar nicht für sie zugeschnitten sind. Artikel 4 über den Akkordlohn und die Vorgabezeiten, Artikel 5 über die Anleitung zur Arbeit und die Arbeitsgeräte, Artikel 8 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit sind auf die industriellen und die gewerblichen Arbeiten zugeschnitten. Sie müssten für die kaufmännische und die technische Heimarbeit ganz anders gefasst werden. Man müsste, wenn man diese kaufmännische und die technische Heimarbeit diesem gesetzlichen Sonderschutz unterstellen wollte, das ganze Gesetz zur Neubearbeitung an den Bundesrat zurückweisen, damit er die übrigen Gesetzesbestimmungen auf diese Art von Arbeiten abstimmen könnte.

Wir möchten das Gesetz in der vorliegenden Form verabschieden, weil die Ausdehnung der Unterstellung eine verstärkte Ausdehnung der Kontrolle und damit der Bürokratie zur Folge hätte. Erinnern wir uns an den Inhalt dieser Gesetzgebung. Der Arbeitgeber muss sich in ein kantonales Arbeitgeberregister eintragen lassen, und der Kanton muss dieses Register jedes Jahr nachprüfen. Weiten wir den Unterstellungsbereich aus, werden diese Register im Vergleich zu den heutigen um ein Vielfaches vergrössert. Der Arbeitgeber muss seinerseits ein Verzeichnis der Heimarbeiter führen. Er muss die Arbeitsbedingungen vollständig und schriftlich bekannt geben. Auch für jede kaufmännische und technische Heimarbeit müssten diese Arbeitsbedingungen schriftlich zum voraus festgehalten werden. Sodann müssten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Unterlagen, d. h. die Arbeitsverträge, Abrechnungen usw., während mindestens fünf Jahren aufbewahren. Wer das nicht tut, der hat gemäss Gesetz auch bei Fahrlässigkeit mit einer Busse zu rechnen.

Das sind die bürokratischen Vorschriften dieser Gesetzgebung, die auch auf die kaufmännische Heimarbeit ausge-

dehnt werden müssten. Diese Vorschriften kann man verantworten, wenn es sich um eine regelmässige Heimarbeit handelt, um eine Heimarbeit, die nicht nebenbei in der freien Zeit geleistet wird. Es ist dies zu verantworten, wenn es sich um eine Heimarbeit handelt, die aus sozialer Notwendigkeit erfolgt. Bei der kaufmännischen und technischen Heimarbeit hingegen handelt es sich aber sehr häufig um eine unregelmässige, sporadische, in manchen Fällen sogar um eine einmalige Heimarbeit, die nebenbei ausgeführt wird. Diese Heimarbeit wird vielfach nicht aus sozialer Notwendigkeit ausgeführt, sondern um auszuhelfen, beispielsweise um den früheren Arbeitgeber oder um einem Bekannten einen Dienst zu leisten. Es wäre unverhältnismässig, dieser Heimarbeit wegen einen grossen Kontrollapparat aufzubauen.
Oeffentlich-rechtliche Vorschriften aufzustellen, die dann nicht kontrolliert werden können, das ist – meine Damen und Herren – schlechte Gesetzgebungsarbeit. Mit dem Minderheitsantrag Zehnder haben Sie nur die Wahl, entweder umfangreiche kantonale Kontrollapparate aufzubauen oder auf die Kontrolle von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu verzichten; also Vorschriften aufzustellen, von denen wir wissen, dass sie nicht kontrolliert werden können. Beides wollen wir nicht. Wir wollen nicht einen umfangreichen kantonalen Kontrollapparat, und wir wollen keine Vorschriften, die man nicht kontrollieren kann. Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Zehnder abzulehnen, wie das der Ständerat mit der klaren Mehrheit von 27 zu 10 Stimmen bereits getan hat.

Le président: Je donne la parole à M. Humbel qui s'exprimera sur la proposition de minorité Zehnder, mais aussi sur sa propre proposition, qui est une proposition éventuelle.

Humbel, Sprecher der Minderheit: Ich gebe zu, dass der Gesetzesentwurf einige Verbesserungen bringt. In einem wichtigen Punkt aber bringt er keine Neuerung – eben im Geltungsbereich. Der Entwurf bezieht sich, wie beim bisher geltenden Gesetz, gemäss Vorschlag Bundesrat und Kommissionsmehrheit lediglich auf gewerbliche und industrielle Tätigkeiten. Nachdem bekanntlich Stillstand mit Rückschritt gleichbedeutend ist, müssen wir doch versuchen, ein fortschrittliches Gesetz zu erlassen, was heissen will, den Anwendungsbereich gemäss Antrag der Kommissionsminderheit zu erweitern, der von Kollege Zehnder vertreten worden ist. Ich unterstütze den Antrag Zehnder. Es liegen meines Erachtens absolut keine sachlichen Gründe vor, die gegen den Einbezug des Schutzes der Heimarbeitnehmer im kaufmännischen und technischen Sektor sprechen würden. Schlagwörter wie Bürokratismus sind fehl am Platz. Es geht ja um den Schutz von Menschen. Ich kann mich deshalb den Ueberlegungen mehr formeller Natur widmen.
Es gibt grundsätzlich drei Systeme, Möglichkeiten, wie der Geltungsbereich geregelt werden kann:
– Ein erstes System: Abschliessende Aufzählung, für welche Bereiche das Gesetz gilt.
– Eine zweite Variante: Das Gesetz würde für alle Heimarbeitnehmer gelten. Ausnahmen könnte der Bundesrat in der Verordnung verfügen. Diese Variante wurde übrigens im Vernehmlassungsverfahren auch diskutiert.
– Und nun noch eine dritte Variante: Abschliessende oder allenfalls auch nicht abschliessende Aufzählung im Gesetz.
Dem Bundesrat kann die Kompetenz eingeräumt werden, auf dem Verordnungsweg das Gesetz auf weitere Branchen auszudehnen. Diese dritte Möglichkeit wird vorgeschlagen, sofern Sie den Antrag unseres Kollegen Zehnder ablehnen sollten. Im Eventualantrag wird aber präzise gesagt, für welche Bereiche die Ausdehnung gilt.
Noch kurz zum Vernehmlassungsverfahren, über dessen Bedeutung und Tragweite wir ja gestern hier in diesem Saal debattiert haben. Für eine Ausdehnung des Geltungsbereiches, im unterschiedlichen Ausmasse allerdings, haben sich sieben Kantone und zehn Verbände ausgesprochen; gegen eine Ausdehnung fünf Kantone und nur drei Verbände. Mit anderen Worten heisst das: die Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren haben im Stimmenverhältnis 2 zu 1 eine Ausdehnung des Geltungsbereiches ergeben. Aus diesen Stellungnahmen geht doch klar hervor, dass man den Schutz einem zusätzlichen Kreis von Heimarbeitnehmern zukommen lassen will.
Zur Frage der Kompetenzübertragung an den Bundesrat: Von seiten der Verwaltung wurde in der Kommission gesagt, in den Kantonen fehle die nötige Infrastruktur für eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches. Das ist eigentlich der Hauptgrund, weshalb ich in der Kommission den Eventualantrag gestellt habe, der allerdings knapp mit 10 zu 8 Stimmen abgelehnt worden ist. Der Bundesrat kann das neue Heimarbeitsgesetz nach Beratung und Verabschiedung in beiden Räten und – so hoffe ich – nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist ohne Verzug in Kraft setzen. Gleichzeitig kann der Bundesrat die Kantone anweisen, unter Fristansetzung, die nötigen Vorkehrungen in die Wege zu leiten, damit auch die Arbeitnehmer im kaufmännischen und technischen Sektor ins Gesetz einbezogen werden können. Wenn dann die Vorarbeiten soweit vorliegen, kann dann der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die Ausdehnung vornehmen. Wir betreten bei dieser Kompetenzübertragung an den Bundesrat absolut kein Neuland. Wir müssen jetzt handeln. Es wäre schade, wenn wir das Heimarbeitsgesetz erst später im zeitaufwendigen und auch noch kostspieligen Gesetzgebungsverfahren ergänzen würden beziehungsweise müssten.
Und zum Vollzug noch ein kurzes Wort: Ich will jetzt nicht über Vor- und Nachteile des Vollzugsföderalismus sprechen. Aber das, was auf Seite 4 – oben – der bundesrätlichen Botschaft steht, hat nicht nur mich, sondern hat auch andere beschäftigt und überrascht. Insbesondere vor der Inkraftsetzung muss natürlich eine entsprechende Informationskampagne durchgeführt werden. Nicht nur Behörden und Verwaltung, nicht nur die Medien, auch die Sozialpartner und die Heimarbeitnehmer selber haben aktiv mitzuwirken. Alle müssen doch für einen guten Vollzug des Gesetzes beitragen. Auf der Fahne finden Sie meinen Eventualantrag auf Seite 1 unten rechts. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen, sofern der Antrag Zehnder abgelehnt werden sollte.

M. **Cavadini:** Nous prenons la parole pour une très brève précision qu'il nous paraît nécessaire d'apporter. M. Zehnder affirmait tout à l'heure que les conventions collectives laissaient de côté les travailleurs à domicile. Nous imaginons que M. Zehnder n'est pas bien renseigné. La convention de l'industrie horlogère, par exemple, traite du cas des travailleurs à domicile en ce qui concerne le salaire, la durée du travail, l'assurance-maladie ou le congé-maternité. Nous tenions à apporter cette rectification pour la clarté des débats.

Künzi, Berichterstatter: Wenige Worte zum Eventualantrag Humbel. Gleich wie im Ständerat steht auch in unserem Rat jetzt ein Minderheitsantrag zur Diskussion, nach dem der Bundesrat das Gesetz zur Verordnung auch auf kaufmännische und technische Tätigkeiten ausdehnen kann. Dazu möchte ich mit Nachdruck festhalten, dass es sich beim Geltungsbereich eines Gesetzes um eine sehr wichtige Frage handelt. Es trifft allerdings zu, dass der Gesetzgeber dem Bundesrat auch schon Kompetenzen zur Ausdehnung der Anwendbarkeit eines Gesetzes eingeräumt hat. Herr Humbel hat darauf hingewiesen.
Nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz handelt es sich bei diesen Fällen keineswegs um so weitgehende Kompetenzen, wie dies beim vorliegenden Minderheitsantrag der Fall ist; denn dieser möchte es dem Bundesrat überlassen, den Geltungsbereich des Gesetzes auf einen unbestimmten, vermutlich recht grossen Personenkreis auszudehnen, was praktisch – da keine weiteren Kriterien aufgestellt

werden – einer Blankovollmacht an den Bundesrat gleichkäme. Dieser müsste in seiner Verordnung dann wohl auch noch jene Vorschriften erarbeiten, welche dem angeblichen Schutzbedürfnis dieser Person gerecht würden. Eine solche Blankovollmacht kann unter den heutigen Verhältnissen nicht befürwortet werden. Vor allem möchten wir davor warnen, dass ein Vollmachtenregime des Bundesrates schon zu Friedenszeiten eingeführt wird.

In der Kommission wurde der Antrag von Herrn Humbel mit 8 zu 10 Stimmen verworfen. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit, die sich mit dem Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates deckt, zuzustimmen und auch den Eventualantrag von Herrn Humbel abzulehnen.

Bundesrat **Honegger:** Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zum Artikel 1 abzulehnen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir keine Unterlagen über den Umfang der kaufmännischen und der technischen Heimarbeit besitzen. Wir bewegen uns hier wirklich im dunkeln. Es kommt noch dazu, dass die Umschreibung der Heimarbeit vor allem im kaufmännischen Bereich beträchtliche Probleme stellen würde. Aber auch den Vollzug bei den Kantonen darf man nicht verniedlichen. Es würden sich auch dort ganz beträchtliche Schwierigkeiten ergeben. Gegen eine Erweiterung des Geltungsbereichs spricht in den Augen des Bundesrates ferner insbesondere, dass sich die Schutzvorschriften, die wir jetzt vorgesehen haben, im gewerblichen und industriellen Bereich sehr gut anwenden lassen, nicht dagegen in verschiedenen Sparten des kaufmännischen und des technischen Bereichs, wie Ihnen auch Herr Allenspach anhand einiger Beispiele dargelegt hat.

Was man bei dieser Diskussion immer wieder vergisst, ist die Tatsache, dass im Jahre 1972 der zivilrechtliche Schutz der Heimarbeit im Obligationenrecht neu geregelt worden ist. Wir gehen davon aus, dass vor allem die kaufmännischen, aber auch die technischen Heimarbeiter durchaus in der Lage sind, sich selbst zu wehren, und den öffentlichen Schutz nicht benötigen. Wir können das auch belegen: die Missbräuche im kaufmännischen und technischen Bereich sind sehr gering. Wir haben hier sehr wenig Reklamationen. Anders verhält es sich hingegen im gewerblichen und industriellen Bereich.

Das sind die Gründe, die unseres Erachtens gegen eine Erweiterung des Anwendungsbereichs sprechen. Wir sollten uns darauf beschränken, dieses Gesetz im gewerblichen und industriellen Bereich richtig anzuwenden. Das ist wichtiger, als den Anwendungsbereich zu erweitern, so dass nachher jahrelang kein richtiger Vollzug bewerkstelligt werden kann.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Le président: Nous sommes à l'alinéa 4. Nous allons opposer la proposition de la majorité et du Conseil fédéral à celle de la minorité représentée par M. Zehnder.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zehnder)	51 Stimmen

Le président: M. Oester demande que l'on répète le vote.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	57 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zehnder)	51 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Le président: En ce qui concerne la proposition Humbel, je constate qu'elle était éventuelle, en cas de rejet de la proposition de la minorité, à l'alinéa 4. Elle est donc maintenue. M. Humbel propose un 6e alinéa. La majorité de la commission s'y oppose.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	47 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Humbel)	56 Stimmen

Art. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

... geltenden Ansätzen. Fehlt ein vergleichbarer Betriebslohn, so ist der im betreffenden Wirtschaftszweig übliche regionale Lohnansatz für ähnliche Arbeiten anzuwenden. Den unterschiedlichen ...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

..., exercées dans l'entreprise. A défaut d'un salaire comparable dans l'entreprise, il y aura lieu d'appliquer le taux de salaire usuel accordé pour des travaux analogues dans la branche économique en question et dans la région. On tiendra équitablement compte...

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Künzi, Berichterstatter: Beim Artikel 4 handelt es sich um den zweiten Schwerpunkt in diesem Gesetz. Artikel 4 mit den Vorschriften über den Lohn, die Vorgabezeit und die Abrechnung möchte eine Diskriminierung der Heimarbeitnehmer gegenüber den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern soweit als möglich verhindern. Der Bundesrat hat sich aufgrund der eingehenden Diskussion innerhalb der Heimarbeitskommission und gestützt auf konkrete Vorschläge einiger Kantone auf eine Fassung geeinigt, nach der bei der Lohnfestsetzung die Mehr- und Minderaufwendungen, die sich für den Arbeitgeber, aber auch für den Heimarbeitnehmer im Vergleich zur Betriebsarbeit ergeben, berücksichtigt werden können. Der Ständerat hat in diesem Artikel eine gewisse Modifikation vorgenommen, indem er sich etwas weiter von der sogenannten Lohnparität entfernt hat. Unsere Kommission musste jetzt allerdings davon ausgehen, dass der letzte Satz im Entwurf des Bundesrates in der neuen Fahne versehentlich weggelassen worden ist. Der Satz, der in der Fassung des Ständerates nicht mehr vorkommt, lautete: «Fehlt ein vergleichbarer Betriebslohn, so ist der im betreffenden Wirtschaftszweig übliche Lohnansatz für ähnliche Arbeiten anzuwenden.» Unsere Kommission war grossmehrheitlich der Meinung, dass dieser Satz in der Logik der Regelung einen unentbehrlichen Bestandteil darstelle. Im übrigen kennt auch das Arbeitsvertragsrecht den Begriff des «üblichen Lohns», indem es dort heisst, es sei derjenige Lohn zu bezahlen, der verabredet oder üblich ist.

Im weitern schlägt die Kommission, was lediglich als redaktionell zu bezeichnen ist, die Umstellung zweier Sätze gegenüber der Ständeratsfassung vor und ergänzt die Formulierung «üblicher Lohnansatz» durch «üblichen regiona-

len Lohnansatz». Ich bitte Sie, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5, 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 7
Antrag der Kommission

Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
... nicht mehr als acht Stunden ...

Antrag Mascarin
Abs. 2
... nicht mehr als 44 Stunden pro Woche und nicht an Sonntagen arbeiten muss.

Art. 7
Proposition de la commission

Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2
... plus de huit heures...

Proposition Mascarin
Al. 2
... ni plus de 44 heures par semaine ni les dimanches.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Le président: Mme Mascarin propose une modification à cet alinéa. Elle renonce à motiver sa proposition.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	73 Stimmen
Für den Antrag Mascarin	16 Stimmen

Art. 8
Antrag der Kommission

Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3 (neu)
Minderheit
(Lang, Deneys, Reimann, Zehnder)
Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; doch darf der Arbeitgeber auf ihr Verlangen diesen Zeitraum bis auf sechs Wochen verkürzen, sofern der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen ist.

Antrag Leuenberger
Abs. 3
(Text der Minderheit)
... bis auf sechs Wochen verkürzen, sofern die Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen ist. Während des ganzen Zeitraumes besteht die Pflicht des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung.

Art. 8
Proposition de la commission

Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 (nouveau)
Minorité
(Lang, Deneys, Reimann, Zehnder)
Les accouchées ne peuvent être occupées pendant les huit semaines qui suivent l'accouchement; à leur demande, l'employeur peut toutefois raccourcir cette période jusqu'à six semaines, à condition que le rétablissement de la capacité de travail soit attesté par un certificat médical.

Proposition Leuenberger
Al. 3
(Texte de la minorité)
..., à condition que la capacité de travail soit attestée par un certificat médical. Durant toute cette période, l'employeur est tenu de continuer à verser à l'accouchée son salaire.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 (neu) – Al. 3 (nouveau)

Frau **Lang**, Sprecherin der Minderheit: Heimarbeit wird vorwiegend von Frauen ausgeübt. Rund 93 Prozent aller Heimarbeitnehmer sind Frauen. Die vorliegende Gesetzesrevision hat demnach hauptsächlich für weibliche Arbeitnehmer ihre Auswirkungen und muss ihnen den notwendigen Schutz gewähren. Dabei sind die Anliegen des Mutterschutzes und die in diesem Zusammenhang allgemein anerkannten Forderungen zu berücksichtigen. Die Kommissionsminderheit hat deshalb die im Arbeitsgesetz enthaltenen minimalen Schutzbestimmungen auch für das Heimarbeitsgesetz vorgeschlagen. Das ist notwendig, weil die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes nicht für Heimarbeit gelten. Der Schutz erwerbstätiger Mütter soll auch bei der Ausübung von Heimarbeit zur Anwendung gebracht werden, wobei er allerdings illusorisch ist, wenn nicht auch die Lohnfortzahlungspflicht geregelt wird. Dieses Begehren stellt nun Herr Kollege Leuenberger mit seinem Antrag; die Kommissionsminderheit schliesst sich ihm an und zieht ihren eigenen zurück.

Leuenberger: Wie Frau Lang Ihnen sagte, unterscheidet sich mein Antrag von demjenigen der Minderheit durch die Verankerung der Lohnfortzahlungspflicht, die den Arbeitgeber während der ganzen Schutzzeit von acht beziehungsweise sechs Wochen treffen soll. Der erste Teil des vorgeschlagenen neuen Absatzes, den die Minderheit auch schon beantragt hat, nämlich die Schutzzeit von acht beziehungsweise sechs Wochen ist wörtlich dem Arbeitsgesetz entnommen. Der Zusatz betreffend Lohnfortzahlung während dieser Zeit entspricht andererseits dem Gedanken, der dem Vernehmen nach im Entwurf zum Krankenversicherungsgesetz ebenfalls enthalten ist. Wenn wir hier schon eine Revision des Heimarbeitsgesetzes durchführen, so soll eine Einheit des Arbeitsrechtes und auch der Arbeitsschutzbestimmungen Platz greifen. Sonst müssen wir bald mit neuen Abänderungsvorstössen rechnen.
Was die achtwöchige Schutzfrist betrifft, so verweise ich auf die Ausführungen von Frau Lang. Diese Schutzfrist dient dem Schutz der Mutter und der Familie. Heimarbeiterinnen haben oft Familie, und eine Geburt belastet natürlich die familiären Aufgaben der jungen Mutter zusätzlich. Damit sie nicht aus Angst, ihre Arbeit zu verlieren,

trotz des familiären Stresses weiterarbeiten muss und somit überfordert wäre, soll dem Arbeitgeber nicht gestattet sein, sie überhaupt zu beschäftigen. Dieser Gedanke hat sich in der entsprechenden Gesetzgebung, zum Beispiel im Arbeitsgesetz, aber auch in zahlreichen Gesamtarbeitsverträgen, bereits durchgesetzt, und es drängt sich auf, hier nun auch so zu kodifizieren. Es gibt hierzu einige Einwände. Ich habe gehört, dass zum Beispiel Herr Bundesrat Honegger in der Kommission gesagt hat, die junge Mutter könne auf das Einkommen angewiesen sein. Diesem Einwand will ich entgegenkommen, indem die Lohnfortzahlung kodifiziert wird. In der Tat hat die Schutzfrist nur dann einen Sinn, wenn die junge Mutter nicht gleich noch zusätzlich zu der Belastung im Hause eine finanzielle Einbusse erleiden würde oder auch nur die Befürchtung haben müsste, es könnte eine Einkommensverminderung eintreten und sie müsse diese erdulden. Dies soll auch dadurch verhindert werden, dass diese Schutzbestimmung sich schlussendlich gegen die Arbeitnehmerin richten könnte. Wenn ihr – durchaus zu Recht – eine Arbeitspause gesetzlich nahegelegt wird, so sollen ihr keine finanziellen Nachteile daraus erwachsen.

Ich habe von weiteren Bedenken gehört. Es sei schwierig, diese Schutzbestimmung dann tatsächlich auch zu kontrollieren; dazu muss ich sagen, wenn etwas kaum verheimlicht werden kann, dann eine Geburt, und ich sehe nicht, was da schwierig zu kontrollieren sei! Wenn man bei der Krankenversicherung denselben Gedanken gesetzlich durchsetzt, sehe ich zudem nicht ein, wieso dasselbe beim Heimarbeitsgesetz nicht möglich sein soll. Wenn es wirklich einmal so weit kommen sollte, dass eine Mutter die Geburt verheimlichen will, möge immerhin gesagt sein, dass sich die vorgeschlagene Bestimmung ja vorwiegend an den Arbeitgeber richtet. In diesem befürchteten, aber unwahrscheinlichen Fall soll in Gottes Namen die Arbeitnehmerin auf ihre Lohnfortzahlung verzichten.

Ein weiterer Einwand, den man gegen die Einführung dieser neuen Bestimmung hört, ist der, dass die Sozialpartner sich untereinander diesbezüglich verständigen sollen. Das bietet aber Schwierigkeiten. Es ist so, dass die Heimarbeiterinnen in aller Regel eben gerade nicht in die Gesamtarbeitsverträge aufgenommen werden. Es ist also illusorisch, wenn wir uns auf mögliche GAV berufen wollen. Gerade bei der Heimarbeit werden sie nicht angewendet. Ich erinnere zum Beispiel an die Auseinandersetzungen im grafischen Gewerbe, wo um den Fall des «Tages-Anzeigers» eine eigentliche Polemik zwischen den Sozialpartnern über diese Frage (Aufnahme der Heimarbeiterinnen in den GAV) entstanden ist.

Im Bestreben um eine Vereinheitlichung in der ganzen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Gesetzgebung ersuche ich Sie, meinem Antrag stattzugeben.

Allenspach: Ich möchte daran erinnern, dass sich dieser Minderheitsantrag an den Arbeitgeber richtet. Es ist dem Arbeitgeber gemäss diesem Minderheitsantrag untersagt, einer Heimarbeiterin während dieser «Schonzeit» Arbeit abzugeben. Es ist der Heimarbeiterin aber nicht untersagt, während dieser Zeit Heimarbeit auszuführen. Das scheint mir ein wesentlicher Unterschied zu sein. Wenn wir den sozialen Schutz, von dem gesprochen worden ist, wollen, dann müssen wir der Heimarbeiterin untersagen, während dieser Zeit Heimarbeit auszuführen. Gemäss Artikel 1 Absatz 4 ist die Heimarbeit jene Arbeit, die ein Heimarbeiter mit seinen Familienangehörigen ausführt. Wenn die Wöchnerin diese Heimarbeit nicht mehr selbst abholen darf, weil der Arbeitgeber ihr keine Heimarbeit mehr aushändigen darf, dann holt jemand anders diese Heimarbeit ab, beispielsweise ihr Mann oder ein anderes Familienmitglied. Sie darf diese Heimarbeit auch während der acht Wochen «Schonfrist» als Familienangehörige trotzdem ausführen. Deshalb scheint mir – so sympathisch mir an sich der Schutzgedanke ist – die Lösung, die hier vorgeschlagen wird, untauglich. Sie ist nicht mehr kontrollierbar.

Aus diesen Erwägungen heraus bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen, weil er das vorgegebene Ziel nicht erreichen kann.

Künzi, Berichterstatter: Der Minderheitsantrag von Frau Lang wurde in der Kommission behandelt. Die Kommission empfiehlt Ihnen, ihn abzulehnen.

Zum Zusatzantrag von Herrn Leuenberger konnte sich die Kommission nicht äussern; ich werde dazu einige persönliche Bemerkungen abgeben.

Zuerst zum Antrag von Frau Lang: Es handelt sich offenbar um eine dem Arbeitsgesetz entnommene Vorschrift. Die Vorschrift des Arbeitsgesetzes (Art. 35 Abs. 2) ist an Betriebe gerichtet, welche über die Arbeitszeit einer Wöchnerin verfügen können. Bei der Heimarbeitnehmerin ist die Situation – Herr Allenspach hat schon darauf hingewiesen – grundlegend eine andere, da sie den Ort des Einsatzes, die Arbeitsdauer und den Stundenlohn selber bestimmt. Der Arbeitgeber könnte nur indirekt auf den zeitlichen Umfang einer Heimarbeit einwirken, indem er die Aufträge vermehren und die Lieferfristen verkürzen würde. Dieser Gefahr wird aber bereits durch Artikel 7 Absatz 2 unseres Gesetzes – denn Sie haben diesem Artikel zugestimmt – begegnet, indem dort die Ausgabe von Heimarbeit begrenzt und dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt wird, auf die persönliche Leistungsfähigkeit der Heimarbeitnehmerin zu achten. Die Festlegung eines eigentlichen Beschäftigungsverbotes für Wöchnerinnen in der Heimarbeit würde einen allzu schweren Eingriff in die persönlichen Verhältnisse einer Familie darstellen und könnte wegen der mangelnden Transparenz der Arbeitsplätze auch kaum durchgesetzt werden. Im übrigen sollte es hier den Sozialpartnern überlassen werden, vernünftige Lösungen zu finden. Es ist durchaus denkbar, dass manche Frauen schon innerhalb der geplanten Schutzfrist gleich wieder leichte Arbeit verrichten möchten oder könnten.

Was die Ergänzung von Herrn Leuenberger anbetrifft, so möchte ich dazu feststellen, dass eine Regelung der Lohnzahlungspflicht bei Arbeitsverhinderung grundsätzlich ins OR gehört. Die Heimarbeitnehmerinnen wären gegenüber den Arbeitnehmerinnen im Betrieb privilegiert, da für letztere während der Dauer des Beschäftigungsverbotes gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes auch nur die Lohnzahlungspflicht nach OR besteht. Sie können ihren Anspruch als Lohnzahlung (drei Wochen im ersten, zwei Monate im zweiten Dienstjahr usw.) im Rahmen von Artikel 324a OR geltend machen. Derselbe Anspruch besteht gemäss Artikel 353b OR bereits heute auch für Heimarbeitnehmer, die «ununterbrochen» im Dienst des Arbeitgebers stehen; ich betone: ununterbrochen.

Hier wurde im Zusammenhang mit dem Postulat ja kritisiert, dass der Begriff «ununterbrochen» zu hart sei, und in diesem Zusammenhang haben wir ja das Postulat eingereicht. Ich möchte nun darauf hinweisen, dass die Frage von Herrn Leuenberger eher im Rahmen des eingereichten Postulates als im Heimarbeitsgesetz zu regeln ist.

Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Mme **Deneys,** rapporteur: Les arguments invoqués par le représentant du Conseil fédéral et le rapporteur de la majorité de la commission à l'encontre de la proposition de la minorité peuvent être résumés ainsi.

Il faut éviter de favoriser les travailleuses à domicile par rapport aux autres travailleuses soumises à l'article 35 de la loi sur le travail. Certaines femmes ayant accouché peuvent parfaitement bien reprendre leur travail peu de temps après l'accouchement déjà et, enfin, elles ont souvent particulièrement besoin du revenu en question. La proposition de la minorité a été rejetée en commission.

Permettez-moi de faire à titre personnel trois remarques à ce sujet.

1. Les deux derniers arguments valent pour les femmes qui travaillent en fabrique et qui ne pourraient pas encore bénéficier de la compensation intégrale du manque à gagner pendant les huit ou six semaines d'interdiction de travailler prévue à l'article 35 de la loi sur le travail. Pourtant, cette protection existe dans cette loi.

2. Je trouve grave le fait que l'on considère le travail à domicile intéressant uniquement dans la mesure où les travailleuses à domicile sont quasiment disponibles 24 heures sur 24, tout au long de l'année, dans n'importe quelles circonstances et qu'elles restent ainsi particulièrement dociles.

3. La question du salaire est réglée en principe dans le code des obligations, mais il me paraît important de soutenir la proposition Leuenberger en attendant une solution meilleure par le biais d'une assurance-maternité, qu'on attend depuis bientôt cinquante ans.

Enfin, je réponds à M. Allenspach que, si la femme n'obtient pas de travail de la part de son employeur, on ne voit véritablement pas comment elle pourrait en exécuter.

Bundesrat **Honegger:** Der Minderheitsantrag zu diesem Artikel 8 Absatz 3 sagt eigentlich nichts anderes aus, als dass der Arbeitgeber Rücksicht nehmen soll bei der Arbeitsvergabe, wenn es sich um Wöchnerinnen handle – für mich eine Selbstverständlichkeit. Aber man darf aus diesem Minderheitsantrag nicht herauslesen, dass eine Wöchnerin nun einfach keine Heimarbeit leisten darf. Das ist ein ganz wesentlicher Unterschied; Herr Allenspach hat ihn herausgestrichen. Der Zweck der Heimarbeit ist ja gerade der, dass die Heimarbeiterin von sich aus den Arbeitsplatz, die Arbeitsdauer und den Stundenplan festlegen kann. Ich nehme an, dass man einer Wöchnerin zumuten darf, dass sie von sich aus Vernunft walten lässt. Wenn es einen entsprechenden Appell an den Arbeitgeber braucht – dieser Appell ist bereits im Artikel 7 Absatz 2 enthalten. Dort heisst es ausdrücklich, dass die Ausgabe von Heimarbeit zu begrenzen sei und dass der Arbeitgeber die Pflicht habe, auf die persönliche Leistungsfähigkeit der Heimarbeitnehmerin zu achten. Dieser Minderheitsantrag zum Artikel 8 ist deshalb unnötig.

Le président: Nous allons passer au vote. J'opposerai le texte proposé par la majorité de la commission et le Conseil fédéral à celui de Mme Lang et de M. Leuenberger, Mme Lang s'étant ralliée à la version proposée par M. Leuenberger.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	76 Stimmen
Für den Antrag Leuenberger	50 Stimmen

Art. 9 bis 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9 à 12

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

... Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

... l'article 6 de la loi fédérale sur le droit pénal administratif sont applicables.

Angenommen – Adopté

Art. 14 bis 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 à 19

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

1[1]. Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

In den Artikeln 351–354 und 362 Absatz 1 wird der Ausdruck «Heimarbeiter» durch «Heimarbeitnehmer» ersetzt.

1. ...

Art. 3 Bst. f

f. auf Heimarbeitnehmer

Art. 20

Proposition de la commission

1[1]. (Ne concerne que le texte allemand)

1. ...

Art. 3 let. f

f. Aux travailleurs à domicile;

Angenommen – Adopté

Art. 21, 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	126 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ad 80.016

Postulat der Kommission des Nationalrates Heimarbeitnehmer

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, wie durch Aenderung der Bestimmungen des Obligationenrechts über den Heimarbeitsvertrag oder auf anderem Weg den Heimarbeitnehmern ein besserer sozialer Schutz gewährt werden kann.

Postulat der Kommission des Nationalrates Travailleurs à domicile

Le Conseil fédéral est invité à examiner comment il est possible d'accorder aux travailleurs à domicile une meilleure protection sociale en modifiant les dispositions du

CO concernant le contrat de travail à domicile ou en procédant d'une autre manière.

Le président: La commission a déposé un postulat et je donne la parole à son président.

Künzi, Berichterstatter: Das Postulat hat während der Kommissionsberatungen eine sehr wichtige Rolle gespielt. Wir stellten fest, dass wirklich gewisse Mängel bei der Anstellung und im Arbeitsvertrag mit Heimarbeitern vorhanden sind, dass man diese aber im Gesetz nicht beheben kann. Deshalb kam die Kommission einstimmig zum Schluss, dem Rat sei die Einreichung des vorliegenden Postulates zu empfehlen. Ich bitte Sie, diesem Postulat ebenfalls zuzustimmen.

Le président: Le Conseil fédéral accepte ce postulat. Ce dernier ne faisant l'objet d'aucune opposition au sein du conseil, il est adopté.

Ueberwiesen – Transmis

Abschreibung – Classement

Le président: Je vous propose également de classer les deux postulats suivants, conformément au message que vous avez reçu:

1975 Postulat 75.381 Heimarbeitsgesetz, Aenderung
Loi sur le travail à domicile. Modification

1978 Postulat 77.425 Heimarbeitsgesetz
Loi sur le travail à domicile

Zustimmung – Adhésion

Ständerat - Conseil des Etats

Sitzung vom
Séance du 17.3.1981

Achte Sitzung – Huitième séance

Dienstag, 17. März 1981, Nachmittag
Mardi 17 mars 1981, après-midi
15.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hefti

80.016

Heimarbeitsgesetz. Revision
Loi sur le travail à domicile. Revision

Siehe Jahrgang 1980, Seite 522 – Voir année 1980, page 522

Beschluss des Nationalrates vom 5. März 1981
Décision du Conseil national du 5 mars 1981

Differenzen – Divergences

Art. 1 Abs. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Beiser, Berichterstatter: Die Kommission hat am 11. März 1981 die Differenzen zwischen den Beschlüssen des Nationalrates und jenen unseres Rates behandelt. Mit einer Ausnahme handelt es sich um untergeordnete oder redaktionelle Fragen, die zu wenig Diskussionen Anlass gaben.
In Artikel 1 Absatz 5 der französischen Fassung hat der Nationalrat den französischen Text redaktionell angepasst. Dagegen ist meines Erachtens nichts einzuwenden.

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 6
Antrag der Kommission
Streichen

Art. 1 al. 6
Proposition de la commission
Biffer

Beiser, Berichterstatter: In diesem Absatz 6 räumt der Nationalrat dem Bundesrat das Recht ein, den Geltungsbereich des Gesetzes auf dem Verordnungsweg auch auf kaufmännische und technische Tätigkeiten auszudehnen. Das war ja bereits ein Streitpunkt bei der Behandlung des Gesetzentwurfes auch in unserem Rat. Unsere Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, an unserem früheren Entscheid festzuhalten und Absatz 6 des Artikels 1, wie ihn der Nationalrat formuliert hat, zu streichen. In erster Linie führten zwei Ueberlegungen zu diesem Antrag:
1. Man möchte keine derart weitgehende Kompetenzdelegation an den Bundesrat in einem Gesetzeswerk haben.
2. Diese Delegation und die Möglichkeit der Einführung dieses Gesetzes auch für diese beiden Gruppen würden zusätzliche Bestimmungen im Gesetz erfordern, um die reibungslose Durchführung sicherzustellen. Das ist die Auffassung der Mehrheit, der ich nicht angehöre.

Frau **Lieberherr:** Entgegen dem Antrag der Mehrheit in der Kommission beantrage ich, der Minderheit zuzustimmen.

Wir haben seinerzeit, als wir das Gesetz in diesem Rat behandelt haben, über zwei Anträge diskutiert: ein Antrag kam von Herrn Guntern (ein weniger weitgehender), ein anderer Antrag von mir (ein umfassenderer Antrag), dass man hier die kaufmännischen Tätigkeiten miteinbeziehen sollte. Wir hatten materiell darüber diskutiert. Ich glaube, die Diskussion im Nationalrat hat gezeigt, dass ein Bedürfnis des Einbezugs der kaufmännischen Heimarbeit gerechtfertigt ist. Es handelt sich um eine zunehmend grössere Quote von Heimarbeiterinnen auf diesem Gebiet. Es sind nicht nur qualifizierte Leute; es sind auch Hilfskräfte: Es sind nicht nur Leute, die sich ausserordentlich gut wehren können, sondern es sind auch besonders schutzbedürftige Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, Invalide usw., die durch einen Einbezug ins Gesetz besser geschützt werden könnten. Ich halte den Antrag der Minderheit aufrecht und bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Schmid: Was der Nationalrat mit diesem Absatz 6 präsentiert, ist ein Versuch, uns in Versuchung zu führen, vor der Verantwortung zu fliehen. Ob nun die kaufmännischen und die technischen Berufe diesem Gesetz unterstellt werden sollen oder nicht, ist eine Frage, die man sicher so oder anders beantworten kann. Aber dieser Entscheid ist seinerzeit in diesem Rate, was uns betrifft, gefallen. Nun zu versuchen, diesen Entscheid auf eine sehr fragwürdige Art und Weise abzuschwächen, geht meines Erachtens nicht an. Es gehört zum Gesetz, dass es selbst bestimmt, an wen es sich richtet. Wie wollen wir Schutz- und Verhaltensnormen in einem Gesetz formulieren, wenn wir selbst nicht genau wissen oder sogar bewusst offenlassen, an wen es sich richtet? Die Delegation an den Bundesrat, damit er zum Teil selbst bestimme, an wen sich dieses Gesetz richtet, ist bedenklich. Diesen Entscheid muss das Parlament selbst fällen, und ich ersuche Sie daher, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Bundesrat **Honegger:** Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen und an Ihrem bisherigen Entscheid festzuhalten. Ich möchte nur das unterstützen, was Ihnen Herr Ständerat Schmid jetzt dargelegt hat: Der Geltungsbereich eines Gesetzes sollte grundsätzlich vom Gesetzgeber, und zwar abschliessend, geregelt werden. Das haben Sie das letzte Mal gemacht, und das hat auch der Nationalrat gemacht. Nun ist der Nationalrat auf die Idee gekommen, in der Verordnung dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, den Geltungsbereich auszudehnen. Der Bundesrat ist nach wie vor sehr gern bereit, auf diese Kompetenz zu verzichten. Man sollte in dieser Frage der Kompetenzdelegation nur dann Ausnahmen machen, wenn wirklich zwingende Gründe dafür vorliegen, und uns scheinen diese zwingenden Gründe hier nicht gegeben zu sein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

Art. 4 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Beiser, Berichterstatter: Die vom Nationalrat vorgenommene Ergänzung des Artikels 4 Absatz 1 ist ebenfalls im Text der bundesrätlichen Fassung enthalten. Wir haben diesen Artikel im Ständerat neu gefasst, und dabei ging diese Ergänzung einfach unter. Sie ist wieder aufzunehmen. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Belser, Berichterstatter: In diesem Absatz 2 ist die Frist geregelt, nach der die tägliche Heimarbeit zu bemessen ist. Wir haben neun Stunden beschlossen. Der Nationalrat ging auf acht Stunden. Die Kommission beantragt Ihnen hier mehrheitlich, dem Nationalrat zu folgen. Das hat keine Auswirkungen, wie der Heimarbeitnehmer seine Arbeit einteilt oder wieviel er arbeitet am Tage, sondern das hat einfach etwas zu tun mit der Zumessung über eine bestimmte Periode, die der Heimarbeitgeber etwa einhalten soll.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13 al.2
Proposition de la commission
Adhérer àla décision du Conseil national

Belser, Berichterstatter: Das ist eine rein redaktionelle Änderung, der man zustimmen soll.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Ziff. 1¹ und 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 ch. 1¹ et 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national.

Belser, Berichterstatter: Hier in Artikel 20 Ziffer 1 haben wir nicht vorgesehen, die Artikel 351 bis 354 und 362 Absatz 1 des Arbeitsvertragsrechtes, die Artikel über den Heimarbeitsvertrag, zu ändern, das Wort Heimarbeiter durch Heimarbeitnehmer zu ersetzen; dem kann man zustimmen.

Wenn ich gerade auch zur nächsten kleinen Korrektur im Arbeitsgesetz Stellung nehmen darf; das Gesetz ist ferner nicht anwendbar auf Heimarbeitnehmer. Streichen können wir hier «im Sinne der Bundesgesetzgebung». Dem könnten wir auch zustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom
Séance du 18.3.1981

den Initianten. Es steht ihm im übrigen ja frei, die Initiative wieder einzureichen.
Vielleicht gibt es einen Juristen, der auf diese Frage antworten kann.

80.016

Heimarbeitsgesetz. Revision
Loi sur le travail à domicile. Revision

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 96 hiervor — Voir page 96 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. März 1981
Décision du Conseil des Etats du 17 mars 1981

Differenzen – Divergences

Art. 1 Abs. 6
Antrag der Kommission

Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
Festhalten

Art. 1 al. 6
Proposition de la commission

Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
Maintenir

Künzi, Berichterstatter: In der ersten Woche der laufenden Session hat unser Rat das Heimarbeitsgesetz behandelt. Wir haben uns dabei weitgehend der Fassung des Ständerates angeschlossen. Einige Differenzen ergaben sich trotzdem.
Gestern hat sich nun der Ständerat im Differenzbereinigungsverfahren mit einer einzigen Ausnahme unseren Entscheiden angeschlossen. Die noch vorhandene einzige Differenz bezieht sich auf Artikel 1 Absatz 6. Dabei handelt es sich um den Minderheitsantrag des Herrn Humbel, dem der Nationalrat mit 56 zu 47 Stimmen bei zahlreichen Enthaltungen zugestimmt hat. Der neue Absatz 6 lautet: Der Bundesrat kann das Gesetz durch Verordnung auch auf kaufmännische und technische Tätigkeiten ausdehnen.
Der Ständerat hat gestern mit 28 zu 9 Stimmen beschlossen, diesen Absatz 6 zu streichen. Er ist unserem Rat also nicht gefolgt.
Unsere Kommission hat heute morgen zu den Beschlüssen des Ständerates Stellung genommen. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese einzige noch vorhandene Differenz in dem Sinne zu bereinigen, dass wir uns dem Beschluss des Ständerates anschliessen, d. h. diesen Absatz 6 ebenfalls streichen. Dieser Beschluss wurde in der Kommission mit 9 zu 6 Stimmen gefasst.
Mehrheitlich wurden noch einmal dieselben Argumente angeführt, die ich schon namens der Mehrheit am 5. März vorgetragen habe:

1. Ueber den Anwendungsbereich eines Gesetzes sollte das Parlament beschliessen. Eine solche Bestimmung müsste unbedingt im Gesetz geregelt werden, nicht in der Verordnung.

2. Der nun vorliegende Entwurf bezieht sich in zahlreichen Bestimmungen – ich will nicht behaupten: in allen – auf den industriellen und gewerblichen Bereich, nicht den kaufmännischen, auf den er plötzlich erweitert werden sollte.

3. Wollte man den kaufmännischen Bereich ebenfalls berücksichtigen, wären diverse Aenderungen bzw. Ergänzungen im Gesetz erforderlich; Ergänzungen, die sich nicht auf dem Verordnungsweg regeln lassen. Das müsste man schon durch eine Motion erreichen.

Das sind die wesentlichen Ueberlegungen, die die Mehrheit der Kommission dazu bewogen haben, Ihnen Streichung von Absatz 6 zu beantragen, wie das nun der Ständerat beschlossen hat. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Mme **Deneys**, rapporteur: Dans la procédure d'élimination des divergences, il reste à décider du champ d'application de la loi. Vous avez en effet accepté, par 56 voix contre 47, le 5 mars dernier, la proposition de M. Humbel, autorisant à l'article 1er, 6e alinéa, le Conseil fédéral à étendre par voie d'ordonnance le champ d'application de la loi aux activités commerciales et techniques. Le Conseil des Etats veut biffer cet alinéa. La majorité de votre commission, par 9 voix contre 6, s'est rallée à cette manière de voir et vous propose d'en faire autant, cela pour deux raisons principalement, qui avaient été explicitées déjà lors du premier débat.

Sur le plan de la procédure, il faut maintenir le principe essentiel selon lequel le champ d'application d'une loi relève du Parlement et non du Conseil fédéral. L'inscription de cet alinéa 6 à l'article 1er constituerait une entorse à ce principe. Cela pourrait ouvrir la porte à d'autres dispositions du même genre et finirait par porter une atteinte grave aux compétences du Parlement.

Deuxièmement, une autre difficulté justifie, de l'avis du Conseil fédéral et de la majorité de la commission, que nous renoncions à cet alinéa 6. C'est le fait que certaines dispositions de la loi devraient être modifiées si l'on voulait tenir compte des travailleurs à domicile qui exercent une activité dans les domaines commercial et technique.

Pour ma part, je soutiendrai la proposition de minorité tendant au maintien de cet alinéa 6 car l'analyse de l'histoire du travail à domicile montre que la loi n'a été adaptée à de nouvelles exigences qu'avec un retard considérable chaque fois que cela s'est produit.

Humbel, Sprecher der Minderheit: Ich vertrete den Standpunkt der Kommissionsminderheit, d. h. Festhalten am Beschluss des Nationalrates und keine Zustimmung zum Entscheid des Ständerates. Vorerst verweise ich auf das Vernehmlassungsverfahren. Der Absatz 6 mit einer Kompetenzdelegation ist schon im ersten Entwurf enthalten. Es ist also keine «gloriose Idee» des Nationalrates, wie das Herr Bundesrat Honegger gestern im Ständerat erklärt hat. Wir haben eine Zusammenstellung der Vernehmlassungen erhalten. Einige kantonale Regierungen haben dieser Kompetenzdelegation ausdrücklich zugestimmt – beachtliche Regierungen, wie diejenige der Kantone Bern und Zürich. Unser Kommissionspräsident weiss darüber auch Bescheid. Alle Arbeitnehmerverbände sind selbstverständlich für die Ausdehnung des Anwendungsbereiches. Selbst der Gewerbeverband hat der Ausdehnung auf den kaufmännischen und technischen Sektor keine Opposition gemacht. Das ist immerhin auch bedeutungsvoll.

Aber entscheidend ist doch die Stellungnahme des schweizerischen Verbandes für Heimarbeit. Dort sind die Fachleute, unsere Experten, vertreten. Ein wichtiges Zitat aus der Stellungnahme: «Schon heute könnte die Anwendbarkeit von Nutzen sein.» Bei unseren Ueberlegungen, Entscheidungen und Beschlüssen müssen wir uns doch auch auf die Vernehmlassungen abstützen. Der Einwand, das Gesetz müsse bei einer Ausdehnung überarbeitet werden, stimmt einfach nicht, sonst hätte das Departement schon im Vernehmlassungsverfahren darauf hingewiesen bzw. hinweisen müssen. Die Ausdehnung auf Verordnungsstufe ist ohne weiteres möglich. Unsere Kommissionsmitglieder haben auch den Jahresbericht 1979 des Schweizerischen Verbandes für Heimarbeit (SVH) erhalten. Aus dem Rapport der Geschäftsstelle dieses Verbandes geht hervor, dass fast die Hälfte aller Auskünfte, die tagtäglich gegeben werden, telefonisch und mündlich – und das sind nicht wenige –, Interessentinnen für kaufmännische Heimarbeit betreffen. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches ist also notwendig. Uebrigens: In diesem Jahresbericht steht auf Seite 13 folgendes: «Einzelne Unternehmer erfuhren zum erstenmal von der Existenz eines Heimarbeitsgesetzes.» Das wäre eine Aufgabe für Herrn Allenspach, hier für eine bessere Information zu sorgen.

Noch einige Worte zum Vollzug: Es wird immer behauptet, der Verwaltungsapparat beim Bund und bei den Kantonen müsse aufgebläht werden. Das stimmt auch nicht. Die Kontrollen werden in den Gemeinden durchgeführt. In jeder Gemeinde haben wir einen Inspektor, einen Aufseher. Diese Leute sind ausgebildet; sie gehen zu den Betrieben und zu den Heimarbeitnehmern und vollziehen die Ueberwachungsaufgaben.

Es geht doch um den Schutz von Menschen, unserer Mitbürger. Da kann ich einfach nicht begreifen, dass gewisse Kreise diesen Schutz den Heimarbeitnehmern im kaufmännischen und technischen Sektor nicht gewähren wollen, also diesen Schutz diesen Heimarbeitnehmern verweigern wollen. Wir wissen ja alle: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg, und auf diesem Weg kann das gegebene Ziel erreicht werden. Ich hoffe, dass sich dieser Wille bei unserem Rat durchsetzen wird.

Wenn Sie den Antrag ablehnen sollten, dann können viele Heimarbeitnehmer weiterhin – um mit dem «Beobachter» zu sprechen – als Stiefkinder der Wirtschaft und der Politik, also unserer Nation, abgestempelt werden. Das wäre schade. Alle guten Gründe liegen beim Standpunkt der Kommissionsminderheit. Ich danke Ihnen deshalb, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit Ihre Zustimmung geben und also an dem von unserem Rat bereits gefassten Beschluss festhalten.

Leuenberger: Ich habe mir zuerst überlegt, ob ich als Kompromiss nun eben doch wieder auf den ursprünglichen Vorschlag zurückkommen und einen diesbezüglichen Antrag stellen sollte, dass nämlich die Ausdehnung des Geltungsbereiches bereits im Gesetz geregelt würde. Ich habe das dann aus formalen Gründen nicht getan, und wenn es sich aufgedrängt hätte, weil die Bestimmung, die der Nationalrat letztes Mal auf Antrag Humbel beschlossen hat, in sich bereits ein Kompromissvorschlag ist, ein Kompromissvorschlag, den wir hier gemacht haben, weil wir wussten, dass der Ständerat nein zur Ausdehnung des Geltungsbereiches im Gesetz selbst sagte.

Wenn wir nun schon bei der ersten Lesung einen solchen Kompromissvorschlag gemacht haben, dann bin ich der Meinung, dass in diesem Falle der Ständerat wenig legitimiert ist, an der Streichung festzuhalten. Ich frage mich einfach: Wo sind hier die Interessen der Kantone vertreten worden? Wenn wir schon ein Differenzbereinigungsverfahren haben, dann muss man doch dem Ständerat dann nachgeben, wenn er uns Interessen der betroffenen Kantone glaubhaft machen kann. Vorhin hat Herr Humbel deutlich gesagt – ich will das nicht wiederholen –, dass es ja ausgerechnet die betroffenen Kantone, in denen vor allem Heimarbeit getätigt wird, gewesen sind, die in der Vernehmlassung die Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmung auf andere Bereiche der Heimarbeit ausdrücklich wünschten.

Es ist wenig verständlich, wenn nun ausgerechnet der Ständerat diese Ausdehnung nicht haben will. Es ist richtig, dass es unschön ist, wenn der Bundesrat diese Kompetenz – die derart wichtig ist, dass sie eigentlich im Ge-

setz geregelt sein müsste – hätte. Aber es handelt sich um einen Kompromiss, den wir dem Ständerat angeboten haben. Ich glaube, das ist nicht ein Fall, in dem wir als Nationalrat nachgeben müssten. Wenn wir es tun würden, dann ginge es nicht lange, bis sich eine erneute Aenderung des Gesetzes aufdrängen würde, weil die Heimarbeit in kaufmännischen und technischen Bereichen im Zunehmen begriffen ist. Um hier eine unnötige Arbeit unsererseits zu vermeiden, sollten wir dafür einmal hart bleiben und die Sache so wieder an den Ständerat zurückgehen lassen.

Ich bitte Sie also, dem Antrag Humbel zuzustimmen.

Allenspach: Der Ständerat hat mit einer klaren Mehrheit von 28 zu 9 Stimmen den Antrag Humbel abgelehnt; er hat dies meines Erachtens mit guten Gründen getan. Es ist problematisch, wenn ein Gesetz, das für einen begrenzten und klar umschriebenen Anwendungsbereich vorgesehen ist, durch die Exekutive, den Bundesrat, auf einen noch unbekannten und völlig anders gearteten Anwendungsbereich und Personenkreis ausgedehnt werden kann. Ein solches Unterfangen ist in der Gesetzgebung bisher in der Regel abgelehnt worden.

Weil die Minderheit auch heute nicht in der Lage ist, zu sagen, auf welche kaufmännischen und technischen Arbeiten das Gesetz ausgedehnt werden soll, welche Konsequenzen diese Ausdehnung hätte und welche Schutzbestimmungen dafür notwendig wären, soll nach Auffassung von Herrn Humbel ganz einfach der Bundesrat darüber entscheiden, welche Arbeiten und welche Personengruppen dem Gesetze unterworfen werden sollen. Ich möchte an das erinnern, was bereits in der Behandlung des Gesetzes hier in diesem Rate gesagt worden ist: Die Umschreibung des Personenkreises für die kaufmännischen bzw. technischen Arbeiten ist gar nicht so einfach. Soll der Buchhalter, der in seiner Freizeit einem Gewerbetreibenden gegen Entgelt die Buchhaltung führt, diesem Gesetz unterstellt werden? Soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, eine ehemalige Sekretärin, welche von Zeit zu Zeit aushilfsweise und entgegenkommenderweise zu Hause für den früheren Betrieb kaufmännische Arbeiten verrichtet, unter dieses Gesetz zu zwingen?

Es geht beim Antrag Humbel nicht um die Kompetenzdelegation zur Regelung von Details und nicht um Ausführungsbestimmungen; es geht um die Vollmacht, das Gesetz auf neue, grosse Personenkreise auszudehnen. Vorgesehen ist eine Blankovollmacht, da der Antragsteller weder in der Kommission noch im Rate hat dartun können, wann der Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen, unter welchen Bedingungen, den Geltungsbereich auf welche Personengruppen ausdehnen soll.

Auch die Vernehmlassungen haben darüber keine Klarheit geschaffen. Wenn man die Vernehmlassungen der Kantone erwähnt, so möchte ich die Herren Kollegen Humbel und Leuenberger darauf aufmerksam machen, dass die Mehrheit der Kantone diese Ausdehnung abgelehnt und nicht etwa befürwortet hat.

Das heute vorliegende Heimarbeitsgesetz ist für gewerblich-handwerkliche Arbeiten konzipiert. Der Betrieb gibt das Material aus, der Heimarbeiter bearbeitet dieses Material und bringt die fertigen Werkstücke dann wieder in den Betrieb zurück. Für die kaufmännischen und technischen Arbeiten gilt dieses Grundmuster nicht. Für diese Arbeiten müssten andere Gesetzesnormen geschaffen werden. Wollte man die Unterstellung vornehmen, so hätte das Gesetz an den Bundesrat zurückgewiesen werden müssen mit dem Auftrag, ein neues Gesetz vorzulegen, das auch den Besonderheiten der kaufmännischen bzw. technischen Heimarbeiten Rechnung trägt.

Wenn nun der Bundesrat die Kompetenz erhalten soll, den Geltungsbereich auszudehnen, so kann er das nur innerhalb des bestehenden und vorliegenden Gesetzes tun. Er muss also die kaufmännischen bzw. technischen Heimarbeiten den dafür nicht geeigneten Gesetzesnormen unterstellen. Selbst Herr Kollege Humbel denkt nicht daran, dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, auf dem Verordnungswege für diese Gruppen materiell ein neues Gesetz zu schaffen. Wir sollten deshalb heute das Gesetz in der Fassung des Ständerates verabschieden. Ich bitte Sie, das zu tun und nicht dem Bundesrat die Aufgabe zu überbinden: «Nun Bundesrat, sieh mal nach und mache, was du für gut befindest!»

Ich ersuche Sie, den Antrag Humbel abzulehnen und der Kommissionsmehrheit, dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

Roth: Eigentlich wäre es für diese wichtige Angelegenheit notwendig gewesen, wenn man diese Differenz noch in den Fraktionen hätte besprechen können. Das war leider nicht möglich. Ich habe deshalb die meisten Kollegen meiner Fraktion über die Angelegenheit von heute morgen in der Kommission orientiert. Alle sind damit einverstanden, sich heute dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen, und zwar vor allem, weil die Angelegenheit – eben zwei im Gesetze besonders erwähnte Berufsteile – auf irgendeine Art und Weise hier in diesem Saale diskutiert und nicht an den Bundesrat delegiert werden müsste. Dieses Präjudiz wollen meine Kollegen und ich mit unserer Zustimmung nicht bereits hier statuieren.

Darum bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission und damit dem Ständerat zuzustimmen.

Bundesrat **Honegger:** Sie haben bei der Gesetzesberatung entschieden, welches der Geltungsbereich für dieses Heimarbeitsgesetz sein soll. Der Ständerat hat Ihrem Wunsche ebenfalls entsprochen und in Artikel 1 den Geltungsbereich festgelegt; er erstreckt sich auf die gewerblichen und die industriellen Heimarbeiter. In einer zweiten Phase ist dann der Antrag von Herrn Humbel in diesem Rat zur Diskussion gestanden, dass man dem Bundesrat die Kompetenz erteilen solle, auf dem Verordnungsweg den Geltungsbereich auf die kaufmännischen und auf die technischen Heimarbeiter zu erweitern. Der Bundesrat verzichtet auf diese Kompetenz.

Es ist aber an Ihnen, darüber zu entscheiden, ob Sie dem Bundesrat diese Kompetenz erteilen wollen. Wenn der Bundesrat auf diese Kompetenz gerne verzichtet, so deshalb, weil sie als solche nicht sehr viel nützt. Denn wenn wir die kaufmännischen und technischen Heimarbeiter dem Gesetz auch unterstellen wollten, würde das, wie es vorhin dargelegt worden ist, eine Aenderung des Gesetzes bedingen. Diese Aenderung des Gesetzes kann der Bundesrat von sich aus nicht vornehmen.

Weil hier eine Diskrepanz zwischen der alleinigen Kompetenz, den Anwendungsbereich zu erweitern, und dem, was als Gesetzesänderung notwendig ist, besteht, muss ich Sie bitten, den Antrag von Herrn Humbel abzulehnen. Das will aber – das gebe ich hier gerne zu – nicht heissen, dass wir das Problem der Unterstellung kaufmännischer und technischer Heimarbeiter auf alle Ewigkeit einfach aufs Eis legen. Ich habe bereits in der Kommission dargelegt, dass wir jetzt Untersuchungen anstellen, weil wir gerne einmal statistisches Material hätten, um die Notwendigkeit einer solchen Unterstellung und die Konsequenzen für das Gesetz beurteilen zu können. Wenn diese Abklärungen getroffen sind und der Bundesrat zum Schluss kommt, dass die Unterstellung der kaufmännischen und technischen Heimarbeiter einer Notwendigkeit entspricht, dann werden wir Ihnen eine Gesetzesänderung unterbreiten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat und Nationalrat
Conseil des Etats et Conseil national

Sitzung vom
Séance du 2o.3.1981

80.016

Heimarbeitsgesetz. Revision
Loi sur le travail à domicile. Revision

Siehe Seite 91 – Voir page 91 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. März 1981
Décision du Conseil national du 18 mars 1981

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 37 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

80.016

Heimarbeitsgesetz. Revision
Loi sur le travail à domicile. Revision

Siehe Seite 328 hiervor — Voir page 328 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. März 1981
Décision du Conseil des Etats du 20 mars 1981

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Gesetzentwurfes 150 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral